



Amphibienschutzanlage (ASA)

Probleme bei der Bauausführung

BUND Korschbroich

Einleitung

Werden Lebensräume durchschnitten sind die meisten Tierarten gefährdet. So auch Amphibien, die neben dem Laichgewässer Sommer- und Winterquartiere unterschiedlicher Habitate benötigen. Oft queren Wanderstrecken der Amphibien auch Straßen, mit gravierenden Folgen für den Artenschutz.

Um dem entgegenzuwirken werden mittlerweile mobile Amphibienschutzanlagen (Leiteinrichtungen) während der Hauptwanderzeit zum Laichplatz eingerichtet. Die Errichtung einer Amphibienschutzanlage (ASA) (auch provisorische, temporäre Leiteinrichtungen) ist eine hoheitliche Aufgabe. Die Straßenbaulast umfasst bekanntlich alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben (s. a. Straßen- und Wegegesetz NRW § 9). Soweit belastbare Anhaltspunkte vorliegen, dass artenschutzrechtliche Konflikte wie hier (L 381) eingetreten sind, darf sich der Straßenbaulasträger diesen nicht verschließen. Hier besteht wegen dem Bestandsschutzprinzip eine vorrangige Vermeidungspflicht. Die verbindlichen Regelwerke (Stand der Technik), wie das Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen MamS.2000 sowie das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen MA Q 2022 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln) müssen berücksichtigt werden.

Genau um diesen Themenkomplex geht es hier bei nachträglicher Errichtung einer festen Amphibienschutzanlage an der Landesstraße 381 in Korschenbroich. Neben der Diskrepanz von Plangenehmigungsunterlagen und Bauausführung und Nichtbeachtung vorgenannter Merkblätter entstanden Unstimmigkeiten zwischen Straßen NRW Niederlassung Mönchengladbach und dem BUND Korschenbroich. Eine Ortsbesichtigung brachte viele Defizite zu Tage (z. B. fehlende Umweltbaubegleitung). Grobe Verzögerungen bei der Bauausführung veranlasste den BUND Frau Dr. Beckefeld, Direktorin Straßen NRW, sowie Umwelt- und Verkehrsminister Oliver Krischer einzuschalten. Unsere Dokumentation soll anderen Aktiven bei ähnlichen Problemen helfen fachlich zu argumentieren.

Verteiler: Straßen NRW
Firma [REDACTED]
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Korschenbroich
Landesbüro Umweltverbände NRW

Gerd Sack
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich
Tel: 02161 / 672533
Fax: 02161 / 675449
e-mail:
gerd.sack.ava@gmail.com

Stellungnahme zum Ortstermin;

Amphibienleiteinrichtung L 381 Korschenbroich (Rhein-Kreis Neuss)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Donnerstag, 26. Januar 2023 um 12 Uhr, fand auf Einladung von Straßen NRW eine Ortsbesichtigung an der Amphibienschutzanlage (ASA) an der L 381 Korschenbroich statt.

Worum ging es?

Herstellung zwei zusätzlicher Straßenunterführungen (Amphibientunnel) mit jeweils einer Länge von 14 m und einer Größe von 1,00 x 0,75 m und Querneigung von 2,5 %.

Die vorhandene Trietbachbrücke hat beidseits eine Berme und ist ideal für Amphibien und andere Kleintiere. Des weiteren geht es um eine 250 m beidseitige Amphibienleiteinrichtung und 3 Stopprinnen (Betonrinnen mit Gitterrostabdeckung).

Der genaue Standort ist der Karte (Anhang 1) zu entnehmen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und im BUND Projektbereich „Auen-Lebensraum-Konzept Engbrück Teil 1“ (s. Anhang 2) auf den Flurstücken der BUND NRW Naturschutzstiftung.

Teilnehmer vom Straßen NRW waren [REDACTED] und [REDACTED], von der ausführenden Tiefbaufirma [REDACTED] Herren [REDACTED] und [REDACTED] und Gerd Sack vom BUND Korschenbroich.

Die endgültige Herstellung der Amphibienschutzeinrichtung wird vom BUND sehr begrüßt, weil der bisherige Betreuungsaufwand (mobile Anlage) erheblich höher war.

Als Vertreter des BUND Korschenbroich habe ich auf folgende Punkte und vorhandene Probleme aufmerksam gemacht und immer Bezug auf die genehmigten Baupläne genommen bzw. auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z. B. MAmS, MAQ 22).

Der Ausführungsentwurf - Anhang 3 – (Straßen NRW) kennzeichnet die Standorte der Mängel.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Stopprinnen (Betonrinnen mit Gitterrostabdeckung) sinnvollerweise durch entsprechende Verkehrszeichen (VZ) angekündigt werden.

Unsererseits wurde eine Empfehlung für die Anordnung von VZ erarbeitet und weitergeleitet (s. Anhang 4).

Eine ausreichend dimensionierte seitliche Verankerung an den jeweiligen Rostenden ist hier bei allen Stellen **nicht** gegeben, trotz Festlegung in der Baugenehmigung.

Die mangelhaft errichtete Vorrichtung (Stopprinne) sorgt nicht für den nötigen Halt. Wichtig ist auch, dass die noch vorzunehmende Anschüttung der Gitterrostenden nicht dazu führen darf, die Sperrwirkung aufzuheben, besser also rechtwinklige Anbringung (Abrampung).

Links (aus Richtung Bahn) an der Stopprinne wurde ein Leitelement erneuert, deshalb muss hier noch die Auffüllung mit Bodenmaterial erfolgen, um eine mögliche Untergrabung zu verhindern.

Bei den Laufflächen entlang der Amphibienleiteinrichtung, die im Regelfall 30 – 50 cm breit ausgestaltet sein sollten, muss darauf geachtet werden, dass sie möglich glatt, eben und frei von störenden Hindernissen (behindernde Vegetation) sind. Dadurch erfüllen die

Laufbahnen die Voraussetzungen der Amphibienautobahn (AA), günstig für eine zügige Amphibienwanderung.

Da die Leiteinrichtung aus Metall besteht, sollten die Metallelemente (0,20 m breit) mit natürlichem Bodenmaterial (hiesiger Humusboden) überdeckt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Amphibien bei Kälte festfrieren (A. Geiger / LANUV) und im Sommer sehr heiß werden (Südseite).

Die Leiteinrichtung aus Metall könnte bei Amphibien auch zu Irritationen führen, weil sie das Magnetfeld stark beeinflussen.

Bemerkenswert im Hinblick auf Plangenehmigung und Bauausführung ist die Verkürzung der Leiteinrichtung nordwestlich der Anlage um ca. 12 Meter, obwohl hier die Leit-/Sperrereinrichtung nur im direkten Wanderkorridor installiert wurde. Üblich und in der MAmS (2020), MAQ (2022) auch vorgesehen ist die Weiterführung mindestens 50 m seitlich über die Breite des Wanderkorridors.

In diesem Zusammenhang sind auch die Umkehrkästen (Breiten) zu erwähnen.

Im Genehmigungsverfahren werden 0,91 m angegeben, tatsächlich wurden unterschiedliche Umkehrkästen installiert, obwohl genügend Flächen im Besitz von Straßen NRW sind.

Eine Umkehrschleufe (Rund) wäre sinnvoller gewesen.

Hier die Messergebnisse:

UK = Umkehrkästen

UK 3 = 0,46 m

UK 4 = 0,55 m

UK 2 = 0,50 m

UK 1 = 0,65 m

Beim Thema Betondurchlässe bezeichnen wir die Durchlasseingänge mit DE.

Lt. Angaben der Fa. [REDACTED] wurden die Durchlassbetonteile vor dem Einbau abgespült, wegen hygroskopischer Wirkungen (Verätzungen) bei Amphibien.

DE Nr. 1 = nordwestlich im Nachbarbereich des Flurstück der BUND Naturschutzstiftung

DE Nr. 2 = südwestlich im Nachbarbereich des Flurstück der BUND Naturschutzstiftung NRW

DE Nr. 3 = nordöstlich im Nachbarbereich des Flurstück von Straßen NRW

DE Nr. 4 = südöstlich im Nachbarbereich Fam. [REDACTED]

Zu DE Nr. 1:

Im Innern des Durchlasseingangs befindet sich eine erhöhte Betonplatte mit den Maßen 0,48 x 0,46 m mit vielen kleinen ovalen Vertiefungen (zusätzliche Hindernisse für Jungtiere).

Aussen, direkt am Durchlasseingang, befindet sich ebenfalls eine Betonplatte (Maße = 0,95 x 0,65 m), wieder mit vielen ovalen Vertiefungen.

Zu DE Nr. 2:

Wegen einer offenen Leitung der Telekom müssen hier die Durchlässe an der Leiteinrichtung geschlossen werden (Durchklettergefahr).

Dies wurde zugesagt.

Zu DE Nr. 3:

Die gleichen Betonplatten wie unter DE Nr. 1

Zu DE Nr. 4:

Hier ist z. Z. Unser Problem Einlassbereich. Warum?

Durch den Zulauf von Niederschlagswasser u. a. über die Metallauflfläche bildet sich eine Wasserrinne. Das führt dazu, dass der gesamte Eingangsbereich auch im Betondurchlass über einen längeren Zeitraum unter Wasser steht.

Da Amphibien solche Situationen meiden und ihre Wanderung unterbrechen und zurück oder vorbeilaufen ist dies unakzeptabel.

Die Wirksamkeit ist damit in Frage gestellt, da Amphibien gerade an Regentagen wandern.

Neben der im Ausführungsentwurf dargestellten Bodenverbesserung bis **2 m Tiefe** gibt es auch weitere Alternativen, um die unbefriedigende Situation zu optimieren.

Wie z. B. durch mögliche Versickerungsröhre (Durchmesser 125 mm) mit Steinfüllung und Schlitze im Kunststoffrohr.

Um bei dem flachen Eingangsbereich von DE Nr. 2 eine zu hohe Windgeschwindigkeit im Tunnel zu vermeiden (Austrocknungsgefahr der Amphibien) sollten auf dem BUND Flurstück Sträucher als Windfang gepflanzt werden (BUND-Initiative).

Sträucher (Hecken) die quer zur Hauptwindrichtung gepflanzt werden, können die Windgeschwindigkeit um ca. 40 – 60 % reduzieren.

Die Notwendigkeit einer baldigen Lösung erklärt sich auch aus der Tatsache, dass sonst die Durchlässe von den Amphibien **nicht** angenommen werden.

Eine Unwirksamkeit der hier durchgeführten Maßnahme würde auch den damit erzielten Ausgleich des Straßenbauprojekts L 381/L 31 in Frage stellen.

Wenn die Amphibienschutzanlage (ASA) wesentlich nicht den eigentlichen Zweck erfüllt, sondern das Gegenteil, ist zu prüfen, ob hier nicht die Zuständigkeit des § 19 BNatSchG wegen nachteiliger Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Lebensraums besteht. Das Ziel zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt ist insbesondere erforderlich, um lebensfähigen Populationen der hier lebenden Amphibien einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen zu ermöglichen (s. a. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Durch eine Unwirksamkeit würde eine starke Habitat-Verinselung von Amphibienlebensräumen entstehen.

Durch eine unterbrochene ökologische Wechselbeziehung besteht kein Genaustausch und somit Inzuchtgefahr mit allen Konsequenzen.

Bei der Unwirksamkeit der Maßnahme sind somit die unterschiedlichen Lebensräume unterbrochen.

Hier besteht seitens der Verantwortlichen die Pflicht zur Vermeidung und Schadensbegrenzung.

Die Behörden müssen bei Genehmigungsverfahren stets den aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaft berücksichtigen.

Insofern stellt sich die Frage, ob hier das Umweltschadensgesetz schon in Kraft tritt?

Bei hervorgerufenen neuen Barriereblockaden ist die Beeinträchtigung für die biologische Vielfalt erheblich.

Der Gesetzgeber setzt in so einer konkreten Situation ein aktives Handeln voraus, weil hier der Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr besteht (in wenigen Wochen beginnt die Wanderung).

Der Begriff des Umweltschadens schließt auch erhebliche, nachteilige Auswirkungen von Arten und Lebensräumen mit ein.

Weiter unbefriedigend ist die Tatsache, dass die Böschungsneigungen bei den DE 1, 2, 4 nicht wie im Ausführungsentwurf umgesetzt wurden.

Folgende Werte wurden festgelegt:

DE 1 Böschungsneigung (BN) von 1 : 5,5 mit Untergrundbearbeitung (UB)

DE 2 eine BN von 1 : 4,2 ebenfalls mit Untergrundbearbeitung

DE 3 ist mit 1 : 3,5 und UB

DE 4 mit 1 : 3.5 und UB.

Bei allen DE sind lt. Plangenehmigung Bodenverbesserungen bis 2 m Tiefe vorgesehen.

Bei DE 4 (Nachbargrundstück Lichtstraße 1) = ungünstige Konstellation.

Wegen topographischer sowie geringer Verfügbarkeit von brauchbaren Freiflächen.

Das Problem der großen Wasseransammlung kann noch durch - wie bereits erwähnt - Bodenbearbeitung (bis 2 m Tiefe) verbessert werden.

Die negative Situation (s. Bilddokumentation, liegt Straßen NRW vor) dient nicht der Akzeptanz (dazu auch MAQ, Anhang 4, 2022).

Die Böschungskanten bei DE 1 und DE 3 sollten lt. Plangenehmigung umgesetzt werden, auch wenn dabei geringfügig, fachgerechte Wurzelentfernungen erfolgen müssen. Erst hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, dass bei Regen aus der entstehenden Böschungsmulde Oberflächenwasser in den Tunnel laufen kann. Positiver Effekt im Hinblick auf die Luftfeuchtigkeit im inneren des Durchlasses.

Dieses Niederschlagswasser befeuchtet (Feuchtigkeitseinspeisung) den Boden und sollte auf der anderen Seite des Durchlasses (2,5 % Neigung) wieder versickern.

Dies ist besonders für Jungtiere wichtig, weil sie wegen ihrer wasserdurchlässigen Haut nicht über trockene Betonsohlen laufen (hygrokospische Probleme).

Die Realisierung der genehmigten Böschungskanten verbessert auch die Erkennbarkeit des Ausgangs beim Reinkommen in den Durchlass. Die Akzeptanz der wandernden Amphibien wird erhöht.

Die Betonplatten in und vor den nördlichen DE 1 + 3 mit den Maßen 0,48 m x 0,46 m sowie 0,95 m x 0,65 m mit vielen ovalen Vertiefungen sind für junge Amphibien unnötige Hindernisse.

Können diese entfernt werden?

Da die Leiteinrichtungen in den DE fast ausschließlich geradlinig und nicht trichterförmig (also geringe Orientierungsmöglichkeit) verlaufen sind die vorgesehenen Leitblenden für die Querungserfolge sehr wertvoll.

Aufgrund der Umlaufgefahr im inneren des Durchlasses sowie der topographischen Gegebenheiten sollte die Leitblende (Einweisungselemente) ca. **2 m** lang sein.

Dies wurde von Straßen NRW zugesagt.

Der BUND machte darauf aufmerksam, dass an vielen Stellen straßenseitig (Fahrbahnränder) an den Metalleiteinrichtungen die Unterfütterung mit natürlichem Bodenmaterial fehlt.
Kommentar Straßen NRW: Es gehe nur um die Verdichtung der Außenanlagen der Amphibienleiteinrichtung (ALE).

Weitere Korrekturen sind bei den Metalleiteinrichtungen im unmittelbaren Bereich der DE 1 und 3 durchzuführen.

Vorhandene Schlitze/Spalten (zwischen Metall und Beton) müssen beseitigt werden, sonst ist es eine Gefahr für junge Amphibien (kleiner als 1 Cent-Münze).

Die Frage, ob die Betondurchlässe fugendicht sind wurde zwischenzeitlich geklärt.
So heißt es von Straßen NRW: „Was die Fugendichtheit betrifft so ist es nicht üblich und auch nicht erforderlich, die Fugen auf Dichtheit zu prüfen, da die Bauteile mit einer Dichtung versehen sind und die Fugen zusätzlich mit einem geeigneten Material verschlossen werden.“

Sie müssen den Stand der Technik erfüllen.

Bestätigung dieser These erfolgt noch nach Sichtkontrolle.

Die in der MAQ 2022 und anderen wissenschaftlichen Publikationen notwendigen Versteckelemente im Tunnel (alle 2 m wechselseitig) sowie entlang der Lauffläche parallel der Leiteinrichtung (ca. alle 5 m) sind noch näher zu besprechen.

Nach allgemein wissenschaftlicher Auffassung eine sehr sinnvolle Maßnahme gegenüber Prädatoren (Freißfeine, davon gibt es viele).

Durch das verringerte Prädationsrisiko wird die Akzeptanz wesentlich erhöht.

Bereits im Januar 2021 wurde eine Anfrage nach Förderung eines Pilotprojektes (neu entwickelte amphibiengerechte Wegeanbindung) von Uwe Bolz -BUND Kreisgruppe Neuss- leider nicht realisiert (s. Anhang 5 mit Prinzipskizze).

Deshalb sollten alle vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, um unser gemeinsames Ziel, die langfristige Sicherung der Überlebensfähigkeit und des Erhaltungszustandes der hier betroffenen Amphibienpopulation zu gewährleisten.

Um Ausgleichsmaßnahmen wirkungsvoll zu systematisieren ist nach K. Zeidler folgendes Schema notwendig (analog Bfn:2003):

- Plankontrolle
- Durchführungskontrolle
- Funktionskontrolle
- Effizienzkontrolle

Um dieses Artenschutzprojekt zum Erfolg zu bringen sollten die Empfehlungen des BUND Korschenbroich umgesetzt werden.

Die Anlage wurde auf Initiative des BUND Korschenbroich im Jahr 2013 angeregt.

Jetzt im Jahr 2023 wird sie umgesetzt und der BUND wird die weitere Entwicklung verfolgen und dokumentieren.

Z. Z. Wird auch geklärt, wo entsprechende Kameras zum Zwecke des Monitorings (z. B. nördliche DE) installiert werden können (in Kooperation mit der Straßenmeisterei).

Wegen widersprüchlicher Sachverhalte zur Baugenehmigung und Bauausführung haben wir nach dem Informationsfreiheitsgesetz die zeitnahe Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen der Amphibienschutzanlage (ASA) L 381 Bereich Korschenbroich beantragt

Schlussbemerkung

Die Empfehlungen des BUND Korschenbroich sollen dazu beitragen, dass bei anderen zu errichtenden Amphibienschutzanlagen (ASA) die aufgezeigten Defizite vermieden werden.

Uns ist klar, dass jede „Amphibienschutzanlage“ ein Unikat ist.

Insofern muss vor Ort immer eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.
Die momentane Unerfahrenheit aller an solchen Projekten Beteiligten sollte zu größerer Kooperation führen (fachökologische Baubegleitung, Naturschutzverbände).
Faire Vereinbarungen miteinander sind unumgänglich, zum Wohle des bisher benachteiligten Artenschutzes.

Im Sinne von Johann Wolfgang von Goethe sollten wir gemeinsam zum positiven Gelingen der Amphibienschutzanlage beitragen.

Zitat:

„Es ist nicht genug zu wissen, man muss es auch anwenden.

Es ist nicht genug zu wollen, man muss es tun.“

Gerd Sack

BUND Korschenbroich

Nordstr. 79

41352 Korschenbroich

Tel: 02161 / 672533

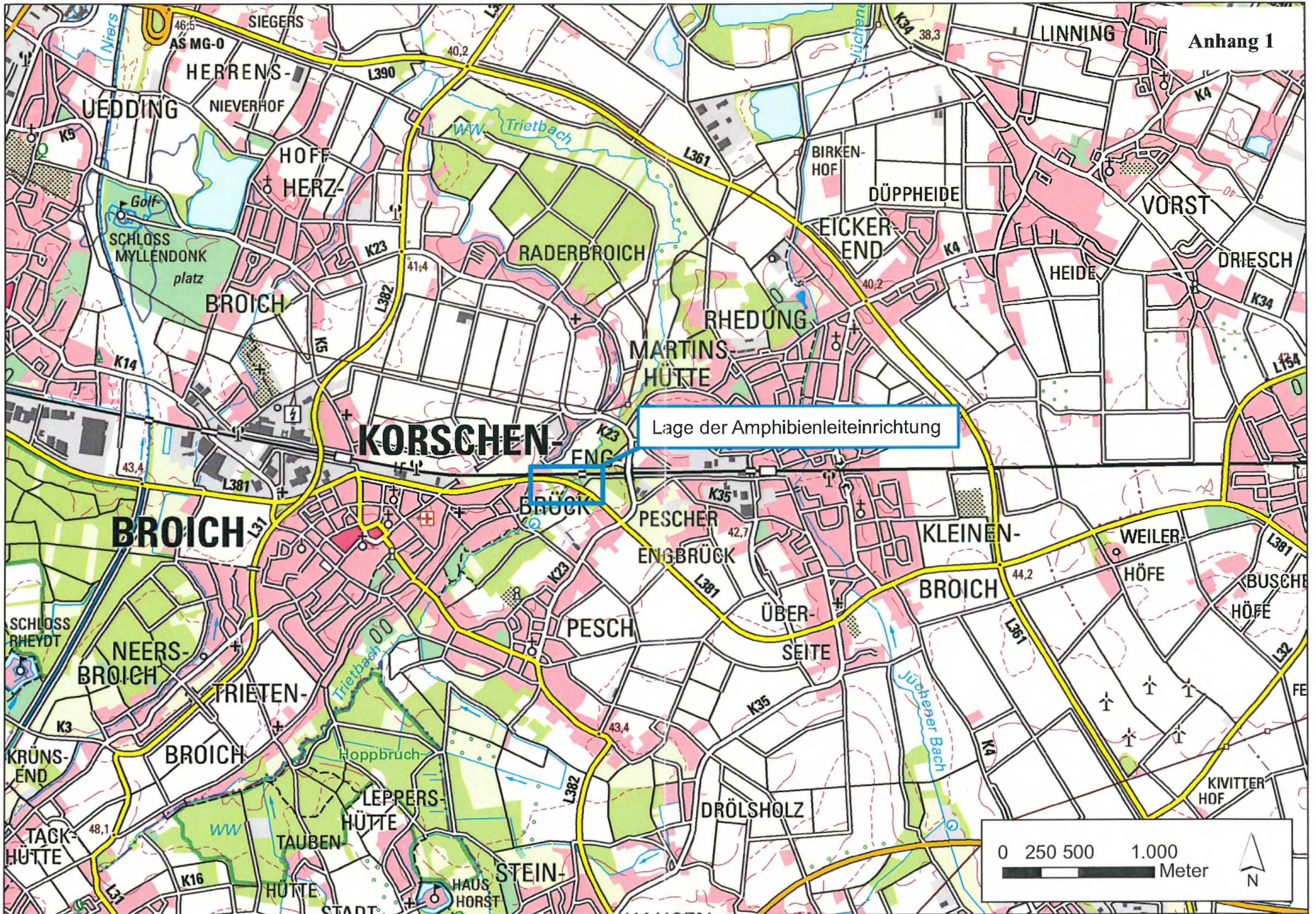
email: gerd.sack.ava@gmail.com

Korschenbroich, Februar 2023

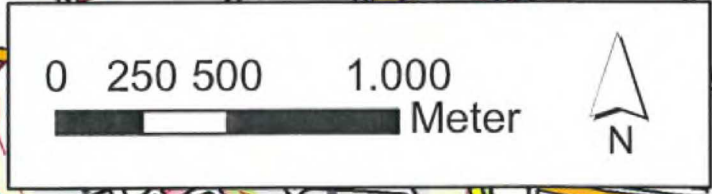
Verwendete Literatur:

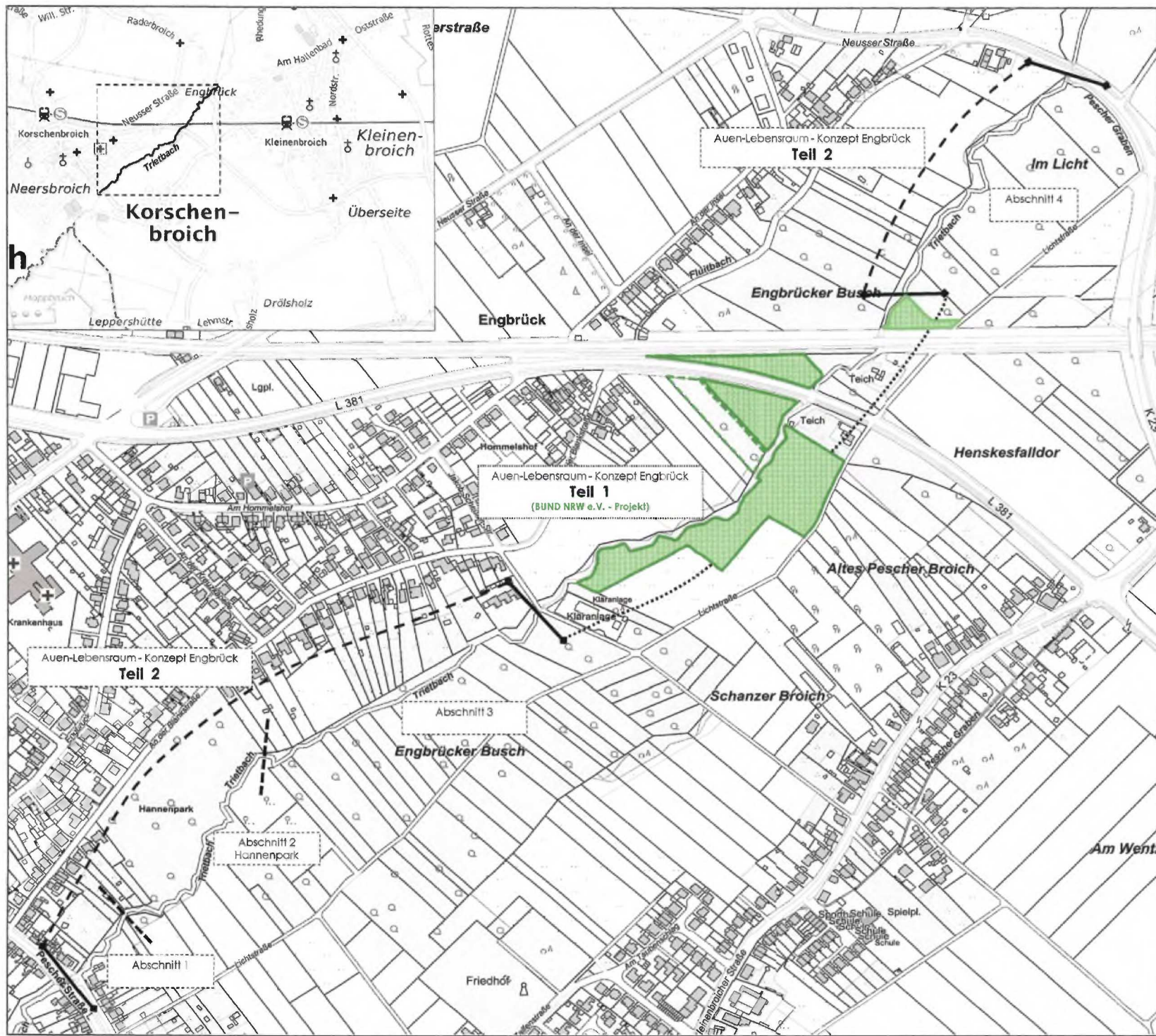
1. Straßenverkehrsrecht, Kommentar
Burmans/Heß/Jahnke/Janker, C.H. Beck, München
2. HAV Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
J. Stefan Bald, Katja Stumpf - Verkehrstechnischer Kommentar -
Kirschbaum Verlag, Bonn
3. Kommunales Haftungsrecht
Rotermund, Krafft
Erich Schmidt Verlag, Berlin
4. MAmS: Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Ausgabe 2000)
5. MAQ: Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (Ausgabe 2008)
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln
6. Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen
H ArtB (Ausgabe 2017)
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßen -
entwurf (FGSV), Köln
7. MAQ: Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen **(Ausgabe 2022)**
8. Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten von Amphibien und Habitaten der Haselmaus-Forschung
Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1137 (2021)
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
9. Wirksamkeit von Querungshilfen für Kleintiere und deren Lebensräume
Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik (2018)
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

10. Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar BNatSchG Lütkes / Ewer
Verlag C. H. Beck, München
11. Umweltschadensgesetz
Heymanns Taschenkommentare Malte Petersen
Carl Heymanns Verlag, Köln
12. Annahme von Kleintierdurchlässen, Einfluss der Laufsohlenbeschaffenheit und des Kleinklima auf die erfolgreiche Durchquerung
Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) FE 02. 263/2005/LRB Endbericht Sept. 2010
13. Effizienz und Funktionalität einer stationären Amphibien- und Kleintierschutzanlage in Berlin (Diplomarbeit Ellen Dunkel, Uni Berlin 2005)
Institut für Biologie der Humboldt Universität zu Berlin
14. Wie gut erfüllen Amphibientunnel und Leitsysteme ihren Zweck?
Akzeptanz- und Erfolgskontrolle
Schweiz, im Auftrag Bundesamt für Umwelt (BAFU) Schlussbericht, 2017
15. Kyek, M & Wittmann, H
Vergleichende Akzeptanzkontrolle an Amphibiendurchlässen unterschiedlicher Bauarten, 2004
16. ÖGH – Aktuell Nr. 25, März 2011 - Amphibienschutz an Straßen -
Leitbilder zu temporären und permanenten Schutzeinrichtungen
Österreichische Gesellschaft für Herpetologie
17. Methodische Grundlagen für Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Karsten Zeidler, Beiträge zur Umweltgestaltung A 162
Erich Schmidt Verlag, Berlin
18. Dynamik und Struktur von Amphibienpopulationen in der Zivilisationslandschaft
Naturschutz und Biologische Vielfalt Nr. 30 (BfN), 2006
19. Zur Funktion von Amphibienschutzanlagen im Straßenverkehr
Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik
Bundesminister für Verkehr, Heft 516



Lage der Amphibienleiteinrichtung

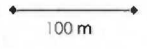




Auen-Lebensraum - Konzept Engbrück

Projekt - Teil 1 + 2

Übersichtslageplan



- Grundstücke im Eigentum der BUND NRW Naturschutzstiftung
- Grundstückserwerb durch die BUND NRW Naturschutzstiftung beabsichtigt

Anhang 2

Ortsgruppe Korschenbroich
in der Kreisgruppe Neuss des



Fachliche Bearbeitung und Kartografie

ufi UMWELTFORSCHUNGS-
INSTITUT
FACHANSTALT FÜR
ANGEWANDTE UMWELTFORSCHUNG E.V.
Vorsitz:
Garnisch-Pantenkirchen
Registriergericht:
Amtsgericht Mönchen, Registergericht
VR 207583

Legende

Planung

- Leitwänderrichtung für Amphibien und Kleintiere
- Wasserstand mit Leitwänden

Versorgungseinrichtungen

- Trinkwasserleitung
- Gasleitung
- E-Frühleitung
- E-L-Leitung

Schutzmaßnahmen

- Schutzmaßnahmen während der Bauzeit

Verwaltung

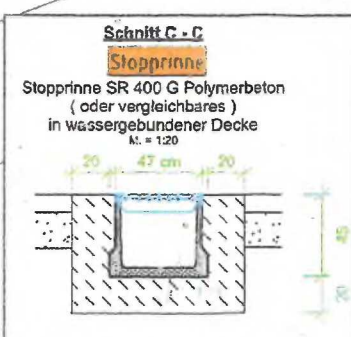
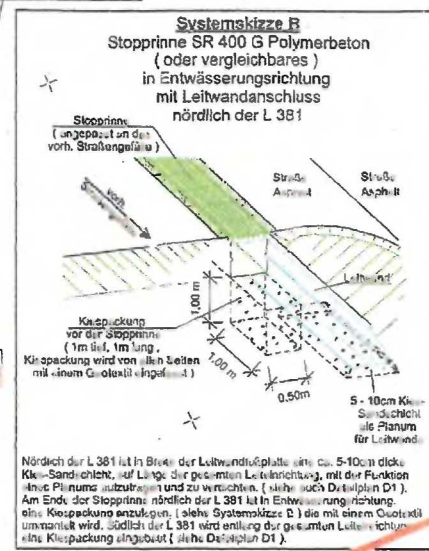
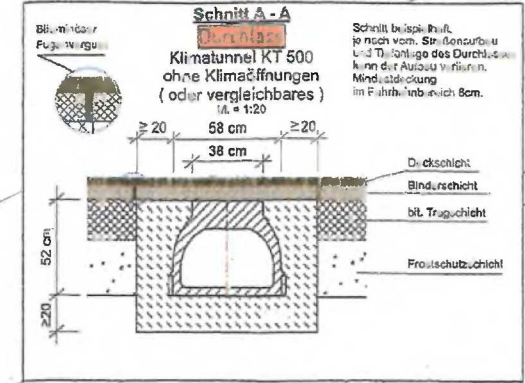
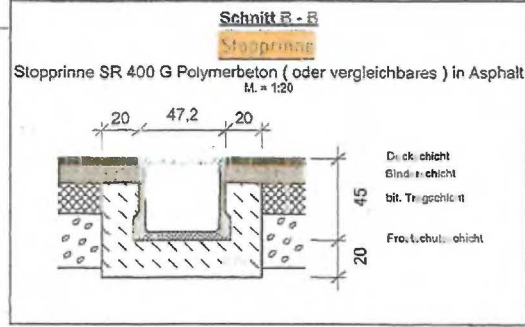
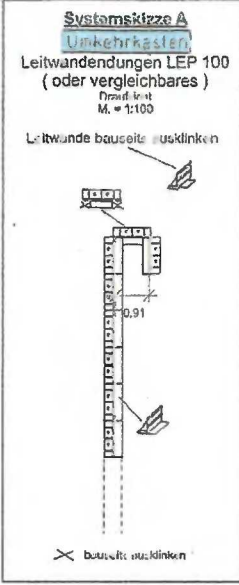
- Grundrisslinie
- Flurhöhe
- Flurhöhenlinie

Sonstiges

- Grundriss (im Straßenniveau)
- Arbeitsflächen (im Straßenniveau)

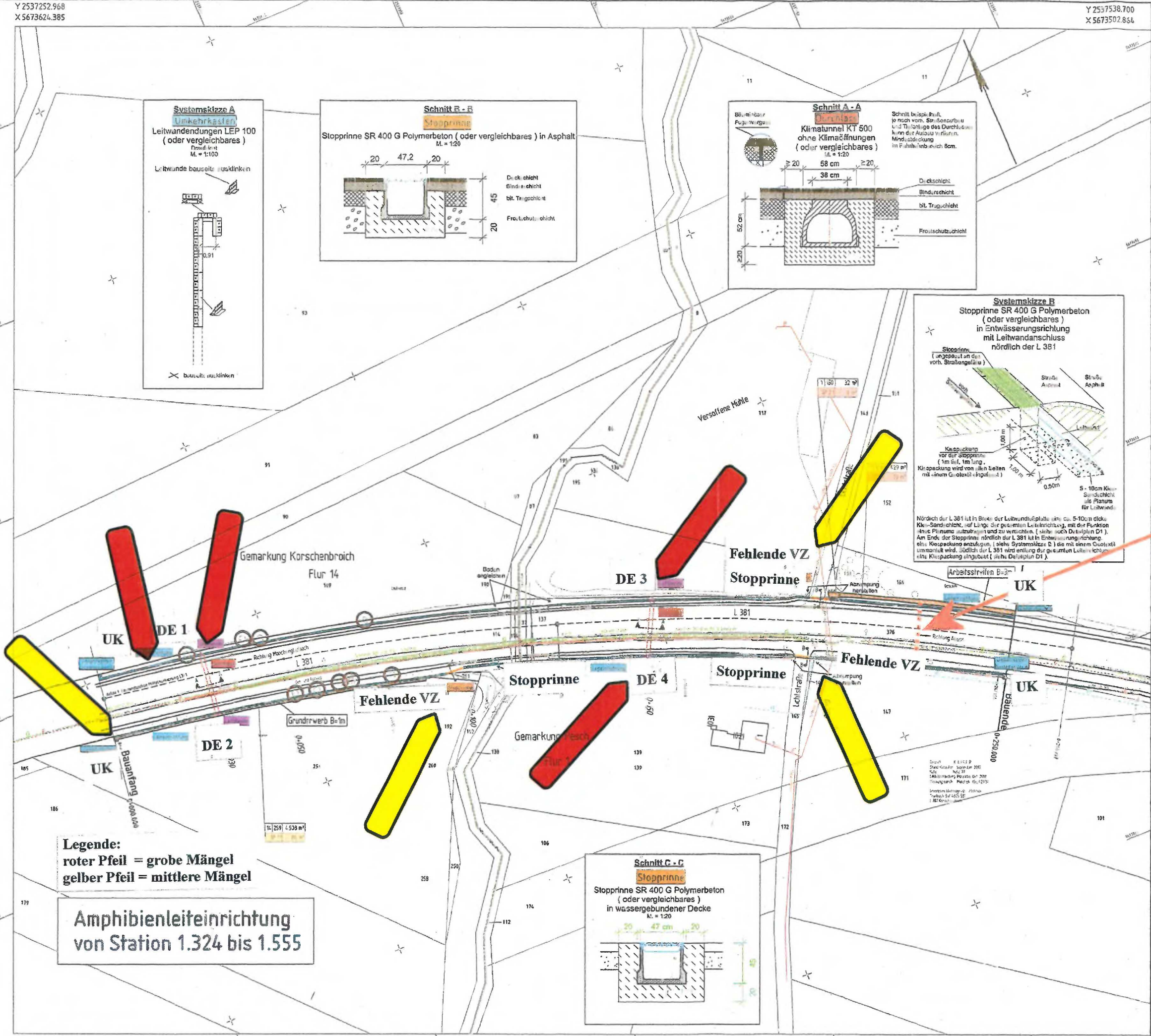
Die geplante Amphibienleiteinrichtung läuft sehr nah an den vorhandenen Bäumen entlang. Um die Bäume nicht zu gefährden hat der Bodenaushub durch einen Erdseuger zu erfolgen, damit die Wurzeln nicht beschädigt werden. Die Maßnahme soll im Rahmen der Bauüberwachung durch die Landespieler begleitet werden.

Forderung BUND-Kreisgruppe:
hier ist eine zusätzliche
Straßenquerung
erforderlich!



Legende:
roter Pfeil = grobe Mängel
gelber Pfeil = mittlere Mängel

**Amphibienleiteinrichtung
von Station 1.324 bis 1.555**



Regionalniederlassung
Niederrhein
Breitenbecherstraße 90, 41065 Mönchsgledbach

Straßen.N.W.
Strassenbau Nordrhein-Westfalen

Projekt-Nr.
48-4007

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zustimmung

AUSFÜHRUNGSENTWURF

Landschaftsbau Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Unterlage / Blatt-Nr.: 10 / GP 1
Grundrissplan

Straße: L 381 Station: 1+324 - 1+555

PROJIS-Nr.: Maßstab: 1:500

Anlage von Amphibienleiteinrichtungen
an der L 381
Bau-km 0+000 - 0+250

Alle Maße und Höhenangaben sind vom
Ausfragnehmer verantwortlich zu prüfen!

Für die Bauausführung freigegeben

Empfehlung des BUND Korschenbroich bezüglich der Anordnung von Gefahrzeichen (VZ 101) hier: Betonrinnen mit Gitterrostabdeckung (Stopprinnen)

Selbst im Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ, Ausgabe 2022) ist die Rede von “Dieses Hindernis ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen”.

Und das zurecht.

Hier konkret unsere Aufstellungsempfehlung:

- a. VZ 101 Gefahrstelle mit Ausrufezeichen und Zusatzzeichen oder
- b. VZ 101 Gefahrstelle mit Symbol Amphibienwanderung und Zusatzzeichen (Wanderungen finden das ganze Jahr über statt).

Zusatzzeichen für beide Möglichkeiten gleich.

1000 – 11 = Richtung der Gefahrstelle links weisend

1000 – 21 = Richtung der Gefahrstelle rechts weisend

sowie

1000 – 31 = Beide Richtungen zwei gegen gerichtete senkrechte Pfeile.

Ergänzt durch Zusatzzeichen 1000 – 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen, wie z. B. “Querrinne oder Gitterrost”.

Hier aufgrund der besonderen Umstände (Gefahrenlage) zwingend geraten.

Alle Verkehrszeichen sollten mit einer höheren Retroreflexionsklasse RA3 versehen werden (Radfahrlicht berücksichtigen). Da hier Fußgänger und Radfahrer betroffen sind, sollte die Größe 1 (70 %) in Betracht gezogen werden.

Aus den drei Richtungen Lichtstraße (beidseitig) sowie dem Wanderweg am Trietbach sollten ebenfalls Verkehrszeichen vorgesehen werden.

Begründung:

Betonrinnen mit Gitterrostabdeckung (Stopprinnen) mit ihren schlecht zu erkennenden großen Abständen (6 cm) stellen eine mögliche Gefahrenquelle (nicht selbsterklärend) für Radfahrer (Schülerradverkehr), Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Hunde dar.

Im Bereich der Lichtstraße sollte unbedingt beidseitig ein Absperrpfosten (Rot-Weiss) aus feuerverzinktem Rundrohr (**Durchmesser mindestens 0,76 mm**) aufgestellt werden.

Radfahrer neigen dazu, den Einmündungsbereich zu schneiden. Somit besteht die Gefahr im Bereich der Stossrinnenränder zu stürzen.

Da die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden kann, auch nicht mit ihr rechnen muss und sich daher auf sie nicht ohne weiteres einzustellen vermag.

Diesem nicht verkehrssicheren Zustand sollte durch die Anordnung von Verkehrszeichen Rechnung getragen werden.
Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit.

Die unbedingte Erforderlichkeit ergibt sich aus möglichen besonderen Gefahren und Konfliktsituationen durch Stopprinnen (Reifen, Füße und Hundepfoten).
Da Kommunen, also die Straßenverkehrsbehörde verantwortlich für die öffentlichen Straßen sind, ist aus sachkundiger Sicht die naheliegende Möglichkeit gegeben, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden.

Eine Warnpflicht besteht bei erheblichem Gefahrenverdacht, um vorbeugende Schutzmaßnahmen zu treffen, deshalb die Aufstellung von Warnhinweisen (s. a. OLG Nürnberg vom 27.9.2000 - 44 2350/99 = VersR 2001.999.1000).

Konkret:

Der Landesgesetzgeber (NRW) hat die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dem Träger der Straßenbaulast als hoheitliche Aufgabe übertragen (§ 9 a Abs. 1 Satz 2).

Durch die Verkehrssicherungspflicht wird zugleich die Haftung für Schäden aus einer Verletzung der Pflicht begründet.

Der Verkehrssicherungspflichtige ist verpflichtet, Gefahren aus der Benutzung der Straße zu verhindern oder zu beseitigen (sonst Amtshaftung).

Bei den hier anzutreffenden Gegebenheiten nicht direkt erkennbar und daher völlig überraschend.

Ebenso ist der gesetzliche Hinweis auf das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zu beachten.

Nach Artikel 4: Änderung des Straßen- und Wegegesetzes (2001).

§ 9 Abs. 2: "Die Belange von Menschen mit Behinderung und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem **Ziel** zu berücksichtigen, möglichst weitergehende Barrierefreiheit zu erreichen".

Zum Wohle der Verkehrssicherheit sollte die präventive Maßnahme umgesetzt werden.

Mit verkehrssicheren Grüßen

Gerd Sack

Mitglied des BUND Landesarbeitskreis Verkehr,
Stadtentwicklung und Flächennutzung

Betreff: BUND-Projekte

Von: "Gerd Sack" <gerd.sack.ava@gmail.com>

Datum: 26.01.2021, 18:02

An: <[REDACTED]@strassen.nrw.de>

Kopie (CC): <ufiev@t-online.de>, "'uwe bolz"' <uwe_bolz@yahoo.de>, "'[REDACTED]" <[REDACTED]>

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wie am Freitag fmdl. besprochen, übersende ich Ihnen vorab unsere Ausarbeitung „Auen-Lebensraum –Konzept Engbrück Projekt Teil 1 Amphibien-Lebensräume“.

Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, ob ihrerseits eine Förderung für folgendes Pilotprojekt möglich ist. Es handelt sich hier um eine amphibiengerechte Wegeanbindung (s. Anhang).

Mit einem Wegeversatz, wie in der Skizze dargestellt, müsste ein weitestmögliches "Auskämmen" der wandernden Amphibien unter gleichzeitiger "Benutzerfreundlichkeit" des Weges möglich sein (keine unfallträchtige Stopprinne, Stufe oder ähnliches).

Da nach Auswertung diverser Veröffentlichungen und lt. Auskunft von Herrn Geiger (LANUV) so etwas noch nie unter "Alltagsbedingungen" realisiert wurde, hätten Straßen NRW und die OG Korschenbroich hiermit ein echtes Pilotprojekt, welches bei einem Tauglichkeitsnachweis für viele weitere Stellen interessant wäre.

Dem Entwurfskonzept eines **Wegeversatzes** liegt folgende, mehrfach beschriebene Beobachtung wandernder Amphibien zu Grunde: Diese laufen nach einer Ablenkung von ihrer Wanderrichtung durch ein Hinderniss tendenziell **parallel** zur Wanderrichtung (vor Erreichen des Hindernisses) weiter und kehren nicht gleichsam zur alten Lauflinie zurück.

Wie in der Skizze dargestellt, sollte die Wegeanbindung in der Nähe eines der vorgesehenen Straßendurchlässe liegen, sodass (spätestens) nach einer "Eingewöhnungsphase" die Amphibien durch die nahe Durchlassöffnung "vom Weg weg gelockt" werden.

Auch ist anzunehmen, dass die Tiere die notwendige, geringe Steigungsrampe zur Einmündung hin meiden und lieber auf Waldbodenniveau bleiben. Hier wird durch ein Fortsetzen des Wegeaufbaus in Richtung Durchlass insbesondere den männlichen Tieren ein attraktives Sicht- und Aufenthaltsfeld geboten.

Die beschriebenen Effekte werden mittels einfach zu verlegender "Halbsperrn" (also Stufenbauteilen), der besonderen Wegeausformung und handelsüblichen Schutzgeländern in Holzbauweise ermöglicht. Die Halbsperrn brauchen nicht allzu hoch sein (ca. 20 cm);

nur entlang der Wegerampe zur Straße hin müssten sie den allmählichen Höhenangleich an die Halbsperrn des Landesbetriebs bewältigen.

Haben Sie speziell zum Pilotprojekt technische Fragen, so bitten wir Sie, sich direkt an Uwe Bolz zu wenden. Die Kontaktdaten sind Ihnen bekannt.

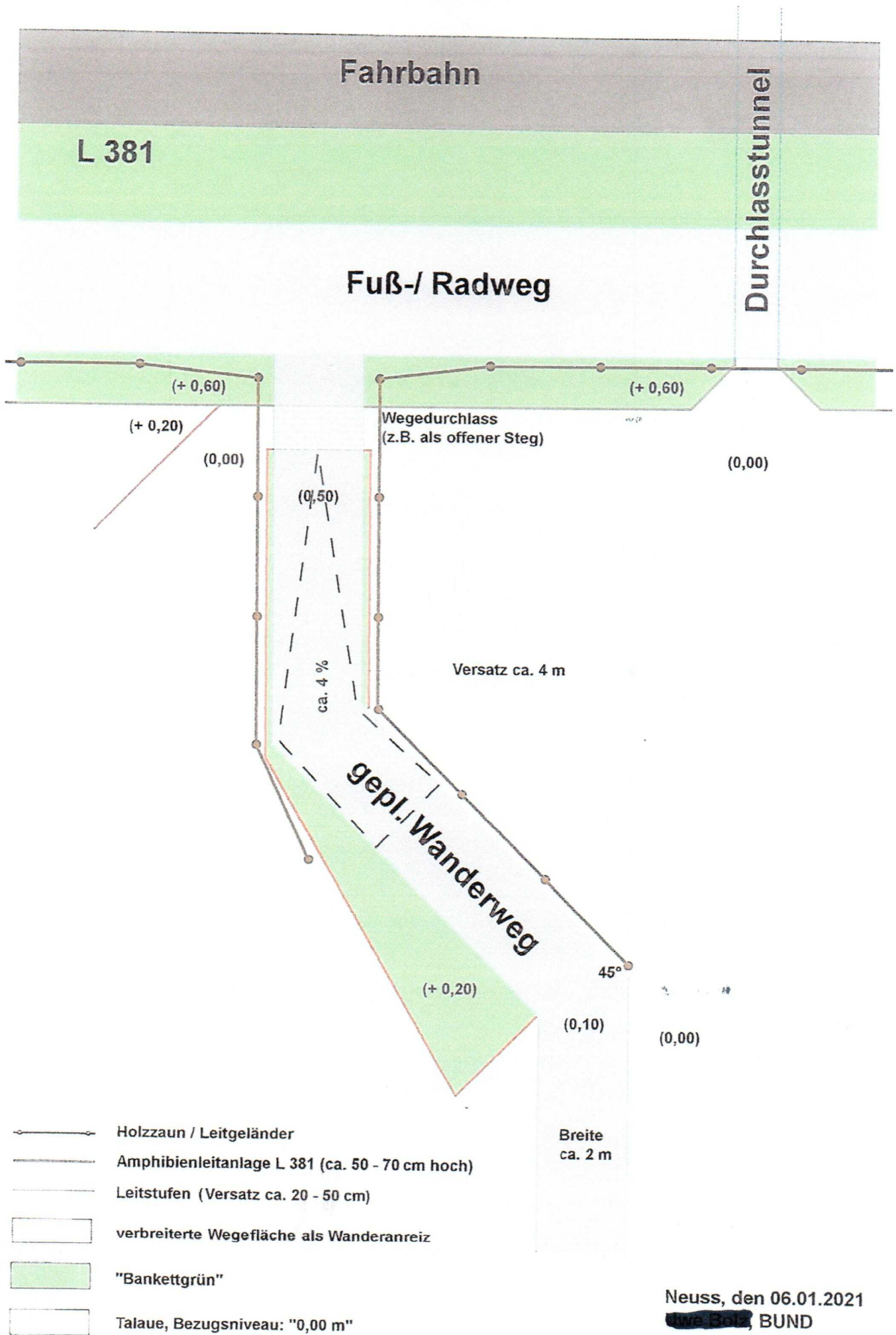
Eine schöne Zeit und bleiben Sie gesund.

Mit umweltfreundlichen Grüßen
Gerd Sack

Sprecher
BUND Korschenbroich
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich

Tel: 02161 / 672533

amphibiengerechte Wegeanbindung (Prinzipskizze)



Verteiler: Straßen NRW
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Korschenbroich
Landesbüro Umweltverbände NRW

BUND Ortsgruppe
Korschenbroich

Gerd Sack
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich
Tel: 02161 / 672533
Fax: 02161 / 675449
e-mail:
gerd.sack.ava@gmail.com
17. Februar 2023

**Nachtrag zum Bau der Amphibienleiteinrichtung L 381;
hier: A-typische offene TK Linien im Bankett der L 381
(Mindestüberdeckung von Telekommunikationsleitungen auf
Straßengrundstücken (§ 126 TKG))**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telekommunikationslinien sind nach § 126 TKG (Telekommunikationsgesetz) so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Dazu gehören u. a. die Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra).

Dies ergibt sich auch aus dem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 38/1996/2008, Bundesministerium für Verkehr-, Bau und Stadtentwicklung:

„Im Rahmen der bestehen Benutzungsverhältnisse sind die ATB-BeStra entsprechend den vereinbarten Technischen Bestimmungen sowie gemäß § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.“

Die anerkannten Regeln der Technik stellen den Standard dar, der in der Praxis und in Fachkreisen allgemeine Anerkennung genießt.

Hierzu zählen bspw. DIN Normen, technische Vorschriften, wie etwa die ATB-BeStra, Richtlinien und Merkblätter.

Der Wegebausträger entscheidet über das „Wie“ bei der Verlegung von TK Linien. Im konkreten Fall stellt sich die Frage, ob hier die Mindestüberdeckung (Abstand zwischen Oberkante der Verkehrsfläche bzw. des Geländes (Bankett) und Oberkante der Leitung eingehalten wurde.

Nach 3.1.3 (4) ATB-BeStra sollte eine Mindestüberdeckung von 0,5 m bzw. **1,20 m im Bankett** eingehalten werden (s. a. FAQ zur Workshop-Reihe Mindesttiefe Verlegung, Straßen NRW).

Erfolgte seitens Straßen NRW die Zustimmung zur jetzigen veränderten mindertiefen Verlegung (in Verbindung mit Nebenbestimmungen i. s. d. § 127 TKG)?

Entsprechen sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik?

In diesem Zusammenhang spielt auch die Problematik des Frostschutzes eine wichtige Rolle.

Selbst Straßen NRW geht davon aus, dass überall Bestandsleitungen tiefer als 0,60 m liegen.

Stellt sich die Frage, was wurde dokumentiert?

Nach dem Motto von Straßen NRW: „Vorbeugen ist besser als heilen“ sind wir gespannt auf Ihre Antworten.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack

Sprecher

BUND Korschenbroich

Verteiler: Straßen NRW
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Korschenbroich
Landesbüro Umweltverbände NRW

Gerd Sack
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich
Tel: 02161 / 672533
Fax: 02161 / 675449
e-mail:
gerd.sack.ava@gmail.com

10. März 2023

**Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich;
Stellungnahme zur Baubeschreibung gem. HVAB-StB (04/16) sowie dem
Leistungsverzeichnis (Langtext-Verzeichnis)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Überlassung der angeforderten Unterlagen.

Vorab noch ein Hinweis:

Die Pläne für die Maßnahme wurden **nicht im gewünschten Sinne** angepasst und mit uns abgestimmt.

Bemerkenswert ist, dass unsere Hinweise, wie z. B. Fertigung von 3 Amphibienschutzzröhren östlich der Lichtstraße sowie eine amphibiengerechte Wegeanbindung und die Einhaltung der MAMs und MAQ abgelehnt bzw. nicht berücksichtigt wurden. Ebenso nordwestlich (DE 1) die unbegründete Kürzung der Amphibienleiteinrichtung.

Hier einige Beispiele für Defizite der Bauausführung. Entspricht in einigen Teilbereichen nicht der Baubeschreibung und dem Leistungsverzeichnis.

In den Bereichen Verkehrs- und Bauvorschriften erfolgten unzählige Hinweise, die eigentlich relevanten Vorschriften fehlen jedoch, da Stand der Technik (fehlendes Wissensmanagement).

Ebenso die ATB-BeStra wegen eklatanter Probleme im Bereich DE 2 und DE 4.

Nachstehend besagte Vorschriften:

- Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen – MamS -
- Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen – M AQ Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 -
- Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra Ausgabe 2008 -
- Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen – H ArtB Ausgabe 2017 -

Für Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten und sind im Regelfall auch Bestandteil des Bescheides (s. a. § 9 Straßen- und Wegegesetz NRW (StWG NRW)).

Änderungen der Straße (genehmigungspflichtig durch den Straßenbaulastträger) erfordern eine Folgepflicht (Anpassung) der Telekommunikationslinie des Telekommunikationsunternehmens (§ 77 c Abs. 1 TKG).

Auch bei Verlegung/Änderung der Telekommunikationslinie sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die geltenden Vorschriften zu beachten.

Die jetzige Situation steht den öffentlich rechtlichen Vorschriften entgegen; vom Inhalt her verwaltungsgerichtlich nicht nachprüfbar.

Zu den Amtspflichten gehören u. E. auch richtige Auskünfte, rechtmäßiges Handeln, zuständigkeits gemäßes Handeln, fehlerfreie Ermessensausübung sowie das Rückgängig machen von als unzulässig erkannten Maßnahmen.

Zur Baubeschreibung gem. HVAB-StB (04/16).

Punkt 2.10 = Anlagen im Baubereich; hier Leitungen

Die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) wurden nicht eingehalten, auch nicht zur Stromleitung.

Punkt 3.13 = Arbeits- und Umweltschutz:

Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten.

Die von uns erwähnten Handlungsanweisungen (Stand der Technik) wurden nicht berücksichtigt.

Abschnitt 6 (Böschungen);

Die Damm- und Einschnittsböschungen sind mit einer Plangenaugigkeit von +/- 5,0 cm auszuführen.

Es besteht eine große Diskrepanz zu den jetzigen Böschungsneigungen -bauplanungsfremde Ausführung (s. unsere Angaben vom 26.01.23)-.

Weitere Bemerkungen zum Leistungsverzeichnis der Regionalniederlassung Niederrhein (Straßen NRW).

Hinweise mit Kenndaten zu einzelnen Positionen.

Ab 02. Amphibienschutzanlage (ASA)

Die Zahlen geben die Positionen an.

02.01.0003 = Die Wiederverwendung von Oberbodenmieten wurde nicht berücksichtigt, sollten vielmehr beseitigt werden.

Sinnvoll wäre gewesen, einen Teil zwischenzulagern und damit anschließend die Verfüllung straßenseitig durchzuführen (viele Hohlstellen).

02.00.0012 = Pferdezaun = Der Zaun muss in Höhe DE 2 neu befestigt werden.

02.00.0013 = Provisorische Zufahrt herstellen. Zwar erfolgte ein Hinweis auf die Gasleitung nach DN 700, aber nicht auf Strom- bzw. Telekomkabel, die höher liegen.

02.01 Amphibienleitsystem und Durchlässe

02.01.0013 = Geotextil als Trennschicht verlegen. Unsere Prüfung ergab keine 70 m² mit mindestens 0,50 m Überschüttung.

02.01.0017 = Streifen aus Betonpflaster herstellen. Nicht umgesetzt.

02.01.0024 = Amphibienleiteinrichtung herstellen.

Die Maße in der Planzeichnung für die Umkehrkästen wurden nicht eingehalten, obwohl die örtlichen Gegebenheiten eine einheitliche Herstellung ermöglicht hätte.

02.01.0031 = Klimasohlplatten. Die aufgeführten 12 Klimasohlplatten wurden nicht verwendet. Lt. Angaben des Herstellers ist der Einsatz wie hier (L 381) nicht vorgesehen (s. Anhang 1).

Auch die Klimaöffnungen wie die Platten wurden nicht mit Erdreich verfüllt und oberflächenbündig eingebracht.

02.01.0032 = Leitblende. Am 26.01.23 wurde einvernehmlich vereinbart, die Leitblende vor und im Durchlass zu verlängern (ca. 2 m).

02.01.033 = Kastendurchlass herstellen.

Im Email vom 31.01.23 bereits angefragt , ob in der gesamten Länge die Fugendichte gewährleistet ist. Die Antwort von Straßen NRW kann von uns nicht bestätigt werden.

„Bei Durchlässen mit Betonlaufsohle ist darauf zu achten, dass auch im Bodenbereich eine Fugen dichte Verbindung zwischen den einzelnen Betonfertigteilen gewährleistet ist. Die Laufsohle des Durchlasses darf keine hygroskopische Wirkung entfalten.“

Wird hier der Stand der Technik ignoriert?

Lt. Leistungsverzeichnis: Fuge wird nach dem Versetzen mit einer bituminösen Dichtung aus Plastikol SKN oder gleichwertig verpresst und beidseitig glatt verspachtelt (nicht durchgeführt). Selbst beim Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

(STLK) ist beim Thema Schachtbau schon seit langem immer die Rede von „Fugenglattstrich“ (sonst Fehlstellen). Eine Lippen-Gleitdichtung löst das vorhandene Problem nicht. Unsere anfänglichen Zweifel wurden bestätigt.

Siehe Anhang 2 eine Fotodokumentation beider Durchlässe. Richtung von DE 3 nach DE 4 und von DE 2 nach DE 1. Zentimeter breite Fugen.

Die Fugen sind **nicht** beidseitig glatt verspachtelt.

Die Ausführung ist mangelhaft.

02.01.0034 = Stahlgeländer einbauen. Das Stahlgeländer fehlt bis heute.

Armierung an Seitenstützplatte oxidiert bereits.

Absicherung bei DE 2 fehlt, wurde bei der Polizei gemeldet.

02.01.0035 = Stopprinne.

Zu diesem Thema siehe unsere Ausführungen vom 26.01.23. Auch der 10 Meter Abstand zur Straßeneinmündung wurde nicht eingehalten. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wäre angebracht, Verkehrszeichen anzubringen.

Die Randbereiche (Randabdichtung) entsprechen immer noch nicht den Vorgaben (oberflächenbündig).

03. Versorgungsträger.

03.00.0003/4 = Sichern von Versorgungsleitungen.

Weder die DIN 1998 (05.78 Zonenüberdeckung/Unterfangen) noch die ATB-BeStra wurden eingehalten. Die Erkundungen liefen suboptimal.

Siehe dazu auch DIN 18300 (DIN 18300 – Ca), die auch Bestandteil der VOB C ist.

Eigentlich ist für Erdkabel (Elektro) 60 cm Tiefe vorgeschrieben (frostfreier Bereich).

05. Sanierungsarb. Km 1.075 – km 1.825; Hinweis zur OZ 05.00

Der einmündende Wirtschaftsweg „Lichtstraße“ wird beidseitig bis mindestens 2,0 m hinter den Stopprinnen mit saniert!

Wurde ebenfalls nicht ausgeführt.

Finden sich die hier beispielhaft aufgeführten widersprüchlichen Ausführungen im Kontrollergebnis wider?

In der Vereinbarung zwischen Straßenbaulastträger und Baufirma zwecks Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik wurden einige Vorschriften nicht berücksichtigt.

Wir gehen davon aus, dass der mangelhafte Zustand bis Ende der ersten Wanderperiode der Amphibien (im Mai) behoben ist.

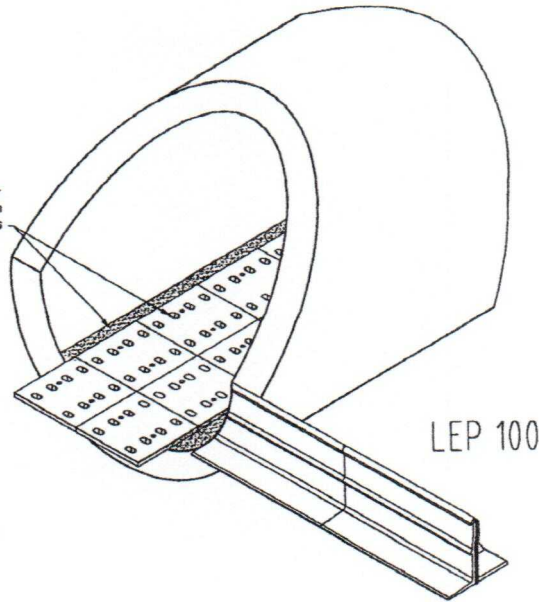
Wäre schön, bald von Ihnen zu hören.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

BUND Korschenbroich

Betonrohr mit Klimasoehplatte
und Be- / Entwässerung

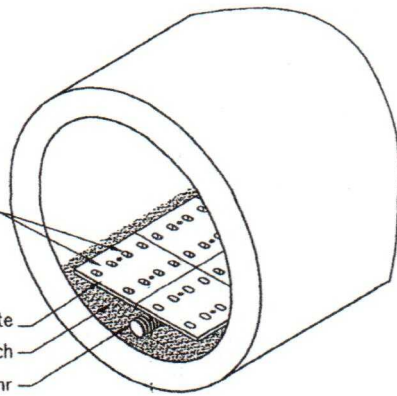
Verfüllung seitlicher
Fugen und Öffnungen
mit z.B. Verlegekies



Betonrohr mit Klimasoehplatte
und Be- / Entwässerung

Verfüllung seitlicher
Fugen und Öffnungen
mit z.B. Verlegekies

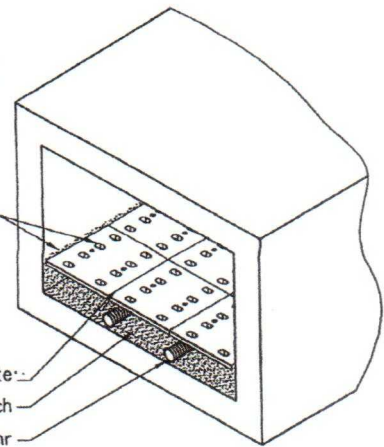
Klimasoehplatte
Erdreich
Drainrohr




Kastenprofil
mit Klimasoehplatte
und Be- / Entwässerung

Verfüllung seitlicher
Fugen und Öffnungen
mit z.B. Verlegekies

Klimasoehplatte
Erdreich
Drainrohr

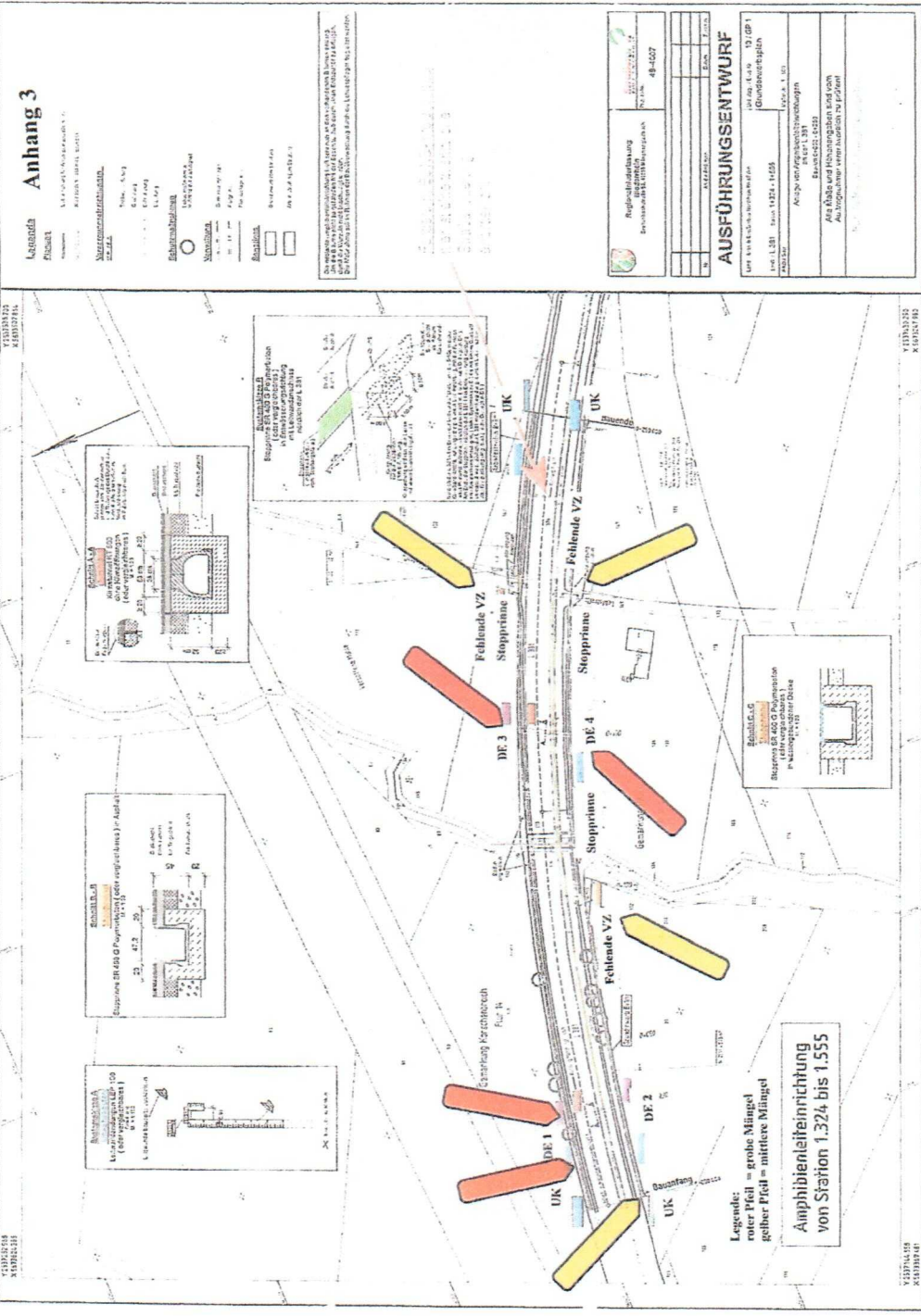


Index	Datum	Benennung		Name		
Werkstoff:		Gewicht:	 ACO Severin Ahlmann GmbH & Co. KG 24755 Rendsburg • Postfach 320 Tel. 04331 354-0 Fax 04331 354-130 www.aco-pro.de			
zul. Abweich:		Oberfläche				
Gezeichnet:	Datum	Name	Massstab:	Masseinheit:	Projektion: ISO-E	Diese Zeichnung darf weder kopiert noch drilten Personen, insbesondere zum Zweck anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden und bleibt unser Eigentum. Schutzvermerk nach DIN 34 beachten
Geprüft	17.02.2011	wreimers	1:50			
Update:	08.02.2011					
Betondurchlässe mit Klimasoehplatte mit Be- und Entwässerung			Zeichnung Nr.:		Index	
Verlegeplan			G1-K32-2005-07		000	
Ersatz für:			Ersetzt durch:			

Untersuchung der Straßenunterführungen (Amphibientunnel) der Amphibienteinrichtung L 381 Korschenbroich (Rhein-Kreis Neuss)

BUND Ortsgruppe Korschenbroich 04.03.2023

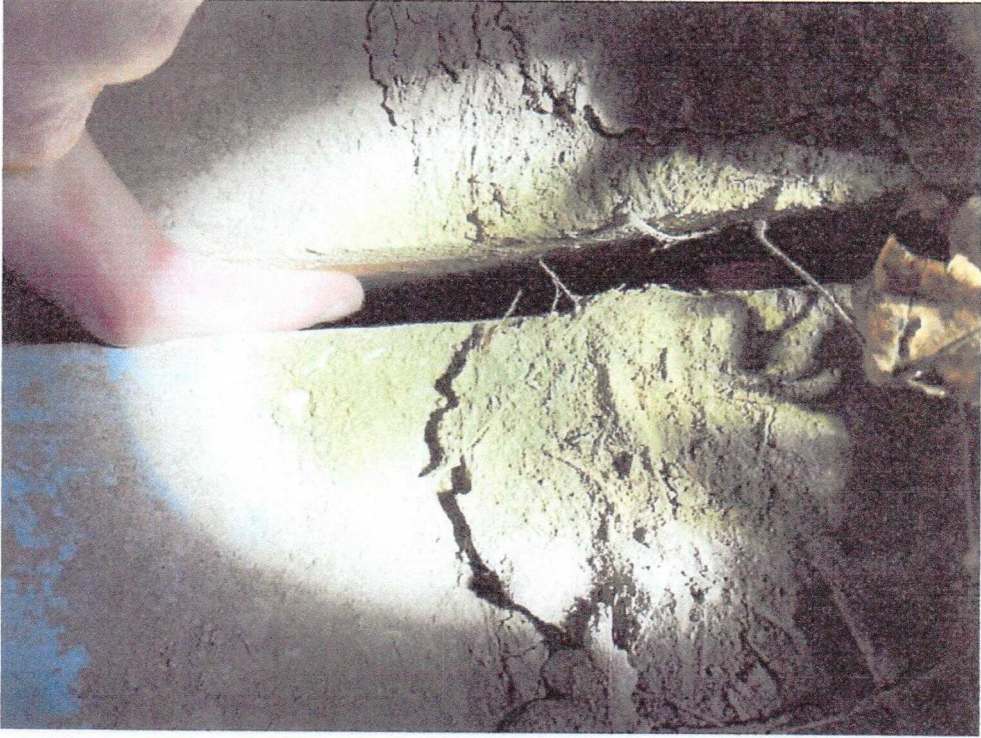
Amphibienleitrichtung L 381 Korschenbroich (Rhein-Kreis Neuss)



Die Untersuchung der beiden Amphibientunnel (DE 3 bis DE 4 und DE 2 bis DE 1) mit einer Länge von jeweils 14 m und einem Querschnitt von 1 m x 0,75 m wurde am 04.03.2023 durchgeführt.

Amphibienleiterichtung L 381 Korschenbroich (Rhein-Kreis Neuss)

DE 2 in Richtung DE 1



Amphibienleiterichtung L 381 Korschenbroich (Rhein-Kreis Neuss)

DE 2 in Richtung DE 1



Fazit der Untersuchung der beiden Amphibientunnel:

Keine der Fugen wurde versiegelt.

Junge Kröten und andere kleine Tiere haben keine Chance die Tunnel zu durchqueren.

Amphibienleiterinrichtung L 381 Korschenbroich (Rhein-Kreis Neuss)

DE 2 in Richtung DE 1



Am DE 2 liegen
Telekommunikationsleitungen
ungeschützt.



Von: Gerd Sack <gerd.sack.ava@gmail.com>

Gesendet: Donnerstag, 27. April 2023 18:05

An: Direktorium-Posteingang <direktorium@strassen.nrw.de>

Betreff: Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich

Sehr geehrte Frau Dr. Beckefeld,

der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) -OG Korschenbroich- wendet sich mit folgendem Anliegen an Sie.

Im Jahr 2022 wurde auf der L 381 in Korschenbroich (Rhein-Kreis Neuss) eine Amphibienschutzanlage (ASA) erstellt.

Die Ausführung entspricht **nicht** dem Stand der Technik (MAmS, M AQ, H RM).

Der BUND hat im Rahmen eines Ortstermins mit Straßen NRW -Regionalniederlassung Niederrhein- und dem ausführenden Tiefbauunternehmen am 26. Januar 2023 auf die Mißstände hingewiesen.

Wegen widersprüchlicher Sachverhalte zur Baugenehmigung und Bauausführung haben wir bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW nach dem Informationsfreiheitsgesetz die zeitnahe Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen der Amphibienschutzanlage (ASA) L 381 Bereich Korschenbroich beantragt.

Der BUND hat zum Ortstermin und zu den Ausschreibungsunterlagen Stellung bezogen (s. Anlagen) sowie eine Fotodokumentation "Untersuchung der Straßenunterführung (Amphibientunnel)" erstellt.

Unsere Herstellungs- und Funktionskontrollen führten zu großen Zweifeln an den bereits durchgeführten Arbeiten.

Auf Grund der offensichtlichen Prognoseunsicherheit wäre u. E. ein Risikomanagement notwendig, um Nachbesserungen und Korrekturen vorzunehmen (Sicherstellung der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens).

Es erfolgte keine Reaktion auf unsere Stellungnahmen.

Nach Rückfrage unsererseits haben wir am 04. April 2023 eine Mitteilung erhalten, mit dem Hinweis: ..die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen und fertig gestellt.

Unsere Beanstandungen beziehen sich ausschließlich auf die bisherige Bauausführung.

Wir bitten Sie, Frau Dr. Beckefeld, zu prüfen, ob nicht wie bisher der BUND Korschenbroich in den Monitoringprozess eingebunden werden kann, damit die ASA artspezifisch vollendet wird.

Das geht am Besten miteinander und nicht gegeneinander.

Wäre schön, von Ihnen zu hören.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack

BUND Korschenbroich

Nordstr. 79

41352 Korschenbroich

Tel: 02161 / 672533

P.S.: Wegen der Datengröße erhalten Sie 2 mails.

— Anhänge: —

2023526_Stellungnahme.pdf

484 KB

Betreff: Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich

Von: <Marina.Hebbecker@strassen.nrw.de>

Datum: 19.06.2023, 16:06

An: <gerd.sack.ava@gmail.com>

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Sack,

im Namen von Frau Dr. Beckefeld darf ich Ihnen nachstehend auf Ihr Schreiben vom 27.04.2023 an das Direktorium sowie auf verschiedene Schreiben an die Regionalniederlassung Niederrhein (10.01., 26.01., 17.02., 10.03.2023) antworten. Gegenstand ist eine Baumaßnahme an der L 381 Korschenbroich (Projekt 48-4007). Dort wird eine Querungshilfe für Amphibien und Kleintiere in die bestehende Straße installiert.

Zunächst bedanken wir uns herzlich für Ihre engagierte Mithilfe und inhaltliche Zuarbeit für die erfolgreiche Projektbewältigung. Zur Beantwortung Ihres Anliegens haben wir eine Stellungnahme aus der zuständigen Stelle eingeholt.

Ausgangslage:

Baurecht für den Ausbau der Straße wurde im Rahmen eines „Bebauungsplans Nr. 10/40 Straßenausbau Kreuzung L31 / L381“ geschaffen.

„Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der stark frequentierten Landstraße L 381 – östlicher Teil, der als Verbindung zwischen der kreisfreien Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss eine übergeordnete Bedeutung zukommt. Die Vorbelastung durch die L 381 bezieht sich insbesondere auf die Lärm- und Schadstoffemissionen (lufthygienische Belastung) sowie auf ihre Zerschneidungswirkung. Durch den Ausbau werden auch die L 31 und L 382 erfasst, die ebenfalls eine gleichartige Vorbelastung darstellen.“ (Auszug LBP, Teil B Umweltbericht, Anlage 3). Die Kompensation für die Ausbaumaßnahme erfolgte gemäß der textlichen Ausführungen zum B-Plan u.a. über das Ökokonto 1012 des Rhein-Kreises Neuss.

Die in den Schreiben des BUND in Rede stehende und derzeit noch im Bau befindliche Querungshilfe (Durchlässe, einschließlich Leit- und Sperreinrichtung), ist als Kleintierdurchlass ausgelegt. Die, nun als stationär und dauerhaft ausgelegte, bauliche Anlage löst eine bisher zu Wanderzeiten betriebene mobile Zaunanlage ab. Die Betreuung erfolgte bisher durch einen ehrenamtlich tätigen Personenkreis (BUND).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) für den Ausbau der L 381 wird die Querungshilfe als *Allgemeine Maßnahme* M1 beschrieben und es erfolgen Erläuterungen und Auflagen zur Herstellung (Teil B Umweltbericht, Anlage 3).

„Beschreibung der Maßnahme: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der ansässigen

Amphibienpopulationen, vor allem der abwandernden juvenilen Tiere (Einschränkung der Wanderrichtung) wird eine Leiteinrichtung (Vorgaben nach MAmS, 2000) eingebaut. Die jeweiligen Bauelemente müssen eine optimale Anpassung an die Geländesituationen gewährleisten und die Anforderungen aus Sicht des Amphibienschutzes, wie z.B. optimaler Überkletterungsschutz oder standsicherer Verbau erfüllen.

Die genaue Ausführung der Maßnahme wird mit UNB und BUND abgestimmt.

Gesamtumfang der Maßnahme: Länge der Leiteinrichtung 220 m jeweils beidseits der Straße“.

Es ist kein „Nachweis der Wirksamkeit [der Querungshilfe] vor anlage-, bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung“ erforderlich (Auszug aus Maßnahmenblatt M1, LBP, Teil B Umweltbericht, Anlage 3).

Nach den Angaben im LBP ist außerdem nach Umsetzung auch kein Risikomanagement oder Monitoring erforderlich.

In den textlichen Erläuterungen des LBP findet sich der Hinweis, dass für die „dargestellten Vermeidungsmaßnahmen aber auch zur ökologisch wirksamen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung erforderlich“ ist. Obwohl es sich bei der Herstellung der Querungsmöglichkeit, gemäß Unterlage LBP, weder um eine Vermeidungs- noch eine Kompensationsmaßnahme handelt, erfolgte bereits in der Ausschreibungsphase die Begleitung durch hauseigenes Fachpersonal (**[REDACTED]**, Fachbereich Landschaftsbautechnik/ Umweltbaubegleitung, Abteilung Bau, RNL Niederrhein). Im weiteren Verlauf der Baustelle wurde außerdem der Fachbereich Landschaftsbau (Ref. Straßenbau/Landschaftsbau, Abteilung Technik und Umwelt, Betriebssitz Gelsenkirchen) beteiligt.

Eine Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch den Rhein-Kreis Neuss für die bauliche Herstellung der Querungshilfe in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt mit dem Schreiben vom 03.09.2020 vor. Der BUND war seinerzeit ebenfalls am Prozess beteiligt. Der Ausführungsentwurf (Unterlage 5/L 1, Lageplan) lag den Antragsunterlagen bei.

Eine Benehmenserstellung mit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte unter Berücksichtigung der erteilten Befreiung (Mail vom 08.10.2020 an **[REDACTED]** Abteilung Planung RNL Niederrhein). Die HNB stufte die eingereichten Unterlagen als „naturschutzrechtlich plausibel und nachvollziehbar“ ein.

Die Bauarbeiten, die am 11.08.2021 an die Firma **[REDACTED]** vergeben wurden, sind derzeit noch nicht abgeschlossen und die Abnahme ist noch nicht erfolgt. Aufgrund von einigen Problemen (Glasfaserleitung Telekom), kam es hier zu einer längeren Bauverzögerung, weshalb die Maßnahme sich aktuell erst in der finalen Phase befindet.

Stellungnahme:

Sie beziehen sich in Ihren Schreiben auf verschiedene Zwischenstände der laufenden

Straßenbaumaßnahme und stellen verschiedene Aspekte als funktionale Mängel heraus (u.a. Lage/Ausdehnung, Material und Art Ausführung der Arbeiten). Außerdem fordern Sie eine weitere Quermöglichkeit, neben den beiden vorgesehenen und bereits im Bau befindlichen Unterführungen.

Die aufgeführten Mängel wurden (u.a. bei einem Vor-Ort-Termin) zur Kenntnis genommen und die baulichen „Mängel“ (u.a. Fugenverschluss innerhalb der Kastenprofile) werden in den nächsten Wochen behoben. Nach der Beseitigung der Mängel wird auch der behördlich abgestimmte und der funktionsfähige Zustand der Anlage sichergestellt sein.

Im anliegenden Dokument wird stichpunktartig auf Ihre Anregungen eingegangen.

Beste Grüße

Im Auftrag

Marina Hebbecker

Persönliche Referentin der technischen Direktorin

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 3808-193

E-Mail: marina.hebbecker@strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?

www.strassen.nrw.de

Stellungnahme:

Schreiben Februar 2023 und 10. März 2023 des BUND Ortsgruppe Korschenbroich (Autor Gerd Sack)

Zu Ihren Ausführungen, die wir stichpunktartig zusammengefasst haben, nehmen wir exemplarisch in [blauer Formatierung](#) Stellung.

Anmerkungen zu Stopprinnen/Laufflächen:

Die beschädigte Stopprinne an der Zufahrt zur Lichtstraße wird im Zuge der Fahrbahnsanierung der Zufahrt ausgetauscht.

Ankündigung der Stopprinnen durch Verkehrszeichen ist zur Prüfung weitergegeben.

Anschüttung der Stopprinne wird so hergestellt, dass Sperrwirkung nicht aufgehoben wird.

Ebene der Lauffläche soll 30-50 cm breit, glatt und frei von Hindernissen (z.B. Vegetation) sein
Ausführung erfolgt angelehnt an MAQ 2022/ MAmS, größer 20 cm.

Leiteinrichtung aus Metall sollen 0,2 m breit und mit vorhandenem Humus bedeckt werden – Gefahr von Überhitzung/Festfrieren der Tiere auf der Metalloberfläche (Verweis auf A. Geiger/LANUV)
Ausführung erfolgt in Anlehnung an MAQ 2022. Lauffläche wird noch übersandet.

Hinweis auf mögliche Irritation der Amphibien durch metallische Leiteinrichtungen

Die verbauten Systeme sind für den Zweck zugelassen und auch praktische Versuchsanordnungen kommen zum Ergebnis, dass „Magnetische Missweisungen und ein schwacher Luftzug im Durchlass [...] einen Eintritt der Tiere“ nicht hemmen¹. Die Ausführung erfolgt in Anlehnung an MAQ 2022, die besagten Irritationen spielen demnach eine untergeordnete Rolle für die Annahme.

Verkürzung der Leit- und Sperreinrichtung um 12 m gegenüber der „Plangenehmigung und Bauausführung“

Eingebaut wurden in Stationierung ca. 225,30 m und gegen Stationierung ca. 221,50 m Leitelemente einschl. Passstücke, Bögen, Umkehrkästen etc.

Die Längen des geschützten Bereiches betragen daher in Stationierungsrichtung ca. 239 m und gegen Stationierungsrichtung ca. 231 m, einschließlich Stopprinnen, Brückenbauwerk Trietbach und der Durchlässe. Dies deckt den geforderten Bereich von Station 1+324 bis Station 1+555 vollständig ab.

Siehe hierzu Baubeschreibung Seite 10, Punkt 2.1 Lage der Baustelle, sowie LV 02.01.0024.

Eine Verkürzung gegenüber den Vorgaben des LBP liegt demnach nicht vor.

Verweis auf MAQ/MAmS und Vorschlag zur Verlängerung der Leiteinrichtung über die Breite des Wanderkorridors hinaus

Der Ausführungsentwurf wurde mit den Fachbehörden abgestimmt und die Planung wurde als plausibel erachtet und entspricht den Vorgaben des LBP.

¹ https://bast.opus.hbz-nrw.de/opus45-bast/frontdoor/deliver/index/docId/256/file/V3_Kleintierdurchlaesse.pdf

„Umkehrkästen“: im „Genehmigungsverfahren werden 0,91 m“ angegeben, die Kästen sind rechteckig ausgestaltet.

Der eckigen Ausgestaltung ist in der Benehmensherstellung und der Befreiung durch die Behörden zugestimmt worden. In der Örtlichkeit kommt das System der Firma „Volkman & Roßbach“ mit abgeschrägten Ecken und einer Öffnungsweite/ einem inneren Radius von 0,40 m zum Einsatz. Das System entspricht nach Herstellerangaben den Anforderungen des MAmS 2000.

Funktional/ ökologisch würde jedoch auch die Rechteckvariante sehr wahrscheinlich denselben Effekt erzielen und die Tiere zur Umkehr bewegen.

Anmerkungen zu den Durchlässen DE 1-4:

Allgemein: Die Plangenaugigkeit an den waldseitigen Öffnungen der Durchlässe ist nur bedingt zu erreichen, da der Böschungsbereich durch benachbarten Baumbestand stark durchwurzelt ist.

Ein Entfernen/ Kürzen der Wurzeln im Kronenbereich der Bäume, wie vom BUND, Herrn Sack gefordert, beeinträchtigen sowohl die Wasseraufnahmefähigkeit sowie die Standsicherheit der Bäume. Einen weiteren Eingriff lehnen wir daher ab.

Die Betonteile wurden durch die Firma abgespült, um hygroscopische Effekte (Austrocknen) oder alkalische Verätzungen zu verhindern.

„Betonplatten“ mit ovalen Öffnungen – Frage, ob diese entfernt werden können?

Die Betonplatten (Klimasohlplatten) waren eine Forderung von Herrn Sack im Planungsprozess.

Die Vertiefungen der Klimasohlplatten im Eingangsbereich der Durchlässe werden aufgefüllt und die Kanten angepasst. Ggf. werden die Platten in den Durchlässen entfernt.

Durchklettergefahr an Fernmeldeleitung

Im Bereich des Fernmeldekabels wird die Leiteinrichtung noch „verschlossen“.

Einlassbereich mit Wasserrinne auf der Lauffläche, stehendes Wasser im Durchlass – Wirksamkeit wird in Frage gestellt.

Es wurde bereits sickerfähiges Material im Untergrund verbaut. Es werden derzeit weiterführende Maßnahmen zur Drainage untersucht (ggf. Materialaustausch).

Zu hohe Windgeschwindigkeiten in einem Durchlass, Vorschlag zur Pflanzung von Sträuchern auf BUND-Flurstück.

Auf dem Grundstück des BUND sind Strauchpflanzungen ohne weiteres möglich. Der Landesbetrieb bietet aufgrund des Projektbezuges eine Kostenübernahme für das Pflanzmaterial an.

Die grundsätzliche Funktion und die Annahme der Durchlässe durch Amphibien werden in Frage gestellt. Die Querungshilfe in ihrer Funktion als Ausgleich wird in Frage gestellt.

Die vorgestellten Mängel werden behoben, sodass zumindest für einen Teil der Rückwanderphase 2023 in die Landlebensräume keine Konflikte entstehen.

Es handelt sich nicht um einen Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung, sondern um eine „Allgemeine Maßnahme“. Den Vorgaben aus dem LBP zu dieser Maßnahme wurde entsprochen und auch der Ausführungsentwurf wurde behördlich geprüft (Befreiung, Benehmensherstellung, s.o.).

Umweltschaden wird in den Raum gestellt – nachteilige Wirkungen auf den Erhaltungszustand des Lebensraumes. Beginn der Wanderung im Februar/März und vermeintliche Unwirksamkeit der Durchlässe wird als Argumentation für Umweltschaden herangezogen.

Habitatverinselung/fehlender genetischer Austausch wird bei nicht funktionieren konstatiert; Pflicht zur Vermeidung und Schadensbegrenzung

Die Anlage und der Betrieb der Straße, einschließlich ihrer Wirkungen (z.B. Barriere und Trennung), ist baurechtlich gesichert bzw. wird auch im LBP bereits als Vorbelastung anerkannt (s. Ausführungen oben). Siehe B-Plan-Unterlagen und historische Baurechtsschaffung. Straßen.NRW optimiert mit der Querungshilfe eine baurechtlich gesicherte Situation.

Insbesondere die Wanderung der adulten Tiere zu den Laichgewässern war seit Einbau (4. Quartal 2022) der Querungen und der Leiteinrichtungen problemlos möglich.

Das Umweltschadensgesetz ist hier nicht einschlägig.

Weidezaun wurde durch die Baumaßnahme beschädigt.

Der Weidezaun wurde versuchsweise wiederaufgerichtet. Der betroffene Pfosten ist im unteren Bereich weggerottet, so dass die Standsicherheit dieses Pfostens nicht mehr hergestellt werden kann. Eine Erneuerung der Pfosten ist im Bauvertrag nicht vorgesehen und müsste durch den Eigentümer veranlasst werden. Der Pfosten wird erneuert.

Punkt 2.10 = Anlagen im Baubereich; hier Leitungen

Die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) wurden nicht eingehalten, auch nicht zur Stromleitung.

Die ATA-BeStra bezieht sich auf mitgeführte Leitungen. Für die Lage der Leitungen im Straßenkörper sind die jeweiligen Unternehmen verantwortlich. Die Leitungen wurden in Abstimmung mit der Telekom AG sowie Vodafone bestmöglich gesichert und durch die Versorgungsträger zum Teil entfernt.

Das verbliebene Mantelrohr DN120 mit den Glasfaserleitungen wurde durch die Telekom AG nicht verlegt. Der ungeschützte Abschnitt ist der Telekom bekannt.

02.01.0013 = Geotextil als Trennschicht verlegen. Unsere Prüfung ergab keine 70 m² mit mindestens 0,50 m Überschüttung.

Das Geotextil wurde vertragsgerecht eingebaut.

Stand 26.05.2023

Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich, Neue Feststellungen

Betreff: Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich, Neue Feststellungen

Von: Gerd Sack <gerd.sack.ava@gmail.com>

Datum: 29.06.2023, 18:32

An: Marina.Hebbecker@strassen.nrw.de

Sehr geehrte Frau Hebbecker,

Danke für Ihr ausführliches und informatives Antwortschreiben vom 19.6.2023.

Bevor wir in absehbarer Zeit im Einzelnen auf die Ausführungen zurückkommen, haben wir zwischenzeitlich weitere Beobachtungen gemacht (s. Anhänge), die nicht den Vorschriften entsprechen.

Auch hier wurde wiederholt die MAQ nicht beachtet.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die neuen Fakten bei Ihrer weiteren Vorgehensweise berücksichtigen.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack

BUND Korschenbroich

Nordstr. 79

41352 Korschenbroich

Tel: 02161 / 672533

— Anhänge: —

Amphibienschutzanlage Neue Feststellungen.pdf	115 KB
Amphibienschutzanlage Neue Feststellungen Anlage 1.pdf	261 KB
Amphibienschutzanlage Neue Feststellungen Anlage 2.pdf	631 KB
Amphibienschutzanlage Neue Feststellungen Anlage 3.pdf	674 KB
Amphibienschutzanlage Neue Feststellungen Anlage 4.pdf	316 KB

Verteiler: Straßen NRW
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Korschenbroich
Landesbüro Umweltverbände NRW

Gerd Sack
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich
Tel: 02161 / 672533
Fax: 02161 / 675449
e-mail:
gerd.sack.ava@gmail.com

29. Juni 2023

Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich; Neue Feststellungen

Zwischenzeitlich erfolgten weitere Maßnahmen, die nicht im Sinne der Vorschriften durchgeführt wurden. Die MAQ wurde erneut nicht beachtet.

1. Pflege- und Funktionskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen in Verbindung mit Querungshilfen (Punkt 9.3.3. MAQ, 2022);

hier: Leit-, Sperreinrichtungen im Zusammenhang mit Kleintierdurchlass.

Die Überprüfung vor der Jungtierwanderung bis spätestens Mitte Mai wurde nicht durchgeführt, so dass die Mahd vor Beginn der Jungtierwanderung bis Ende Mai nicht stattfand. Lt. ELA Abschnitt 6.2.3. n. Maßnahmenblätter ist die Anlage regelmäßig zu prüfen, zu überwachen und zu unterhalten.

Bekanntlich sind überhängende Pflanzenteile an Leiteinrichtungen ungewollte Kletterhilfen und müssen deshalb vermieden werden (Anhang 1).

Ebenso sind die Stopprinnen nicht gereinigt (s. Bild 2, Standort Eingang Wanderweg, Trietbach). Geotextil als Trennschicht löst sich z. Z. auf. Hier ist im o. g. Bereich straßenseitlich nur noch loser Sand, der teilweise in den Bereich der Stopprinne anwächst (Anhang 2).

2. Die Durchlasseingänge (DE) entsprechen, wie bereits erwähnt, nicht dem Ausführungsentwurf. Weder die Böschungsneigungen noch die Leitblenden sind entsprechend der MAmS oder MAQ hergerichtet.
- Bei der Gestaltung der Einlassbereiche sollten lt. Merkblatt (MAmS und MAQ) die Leitblenden an jeder Tunnelseite ca. 1,0 m in den Durchlass hineinragen. Die Länge ist so zu bemessen, dass ein Umwandern weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die jetzige Ausführung (L 381) lädt quasi zum Umwandern ein, obwohl wir im Vorfeld auf die Problematik hingewiesen haben (Anhang 3).
- Die Aufnahmen zeigen deutlich den Widerspruch zum Merkblatt und damit die Unwirksamkeit. Als Hilfe die Vorgabe der MAQ (Anhang 4).
- Eine planungsrechtliche Zulassung seitens der Unteren Naturschutzbehörde lt. § 17 BNatSchG ist nur möglich, wenn der Stand der Technik eingehalten wird. Die inhaltlichen Anforderungen fehlen und damit ist der angestrebte Erfolg nicht gewährleistet.

Eine reguläre UBB hätte vieles verhindern können.

Das Ziel der Umweltbaubegleitung (UBB) ist die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke (wie z. B. MAmS / MAQ), die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechterlangung sowie die Vermeidung von Umweltschäden, den dadurch entstehenden Kosten und Zeitverzögerungen.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

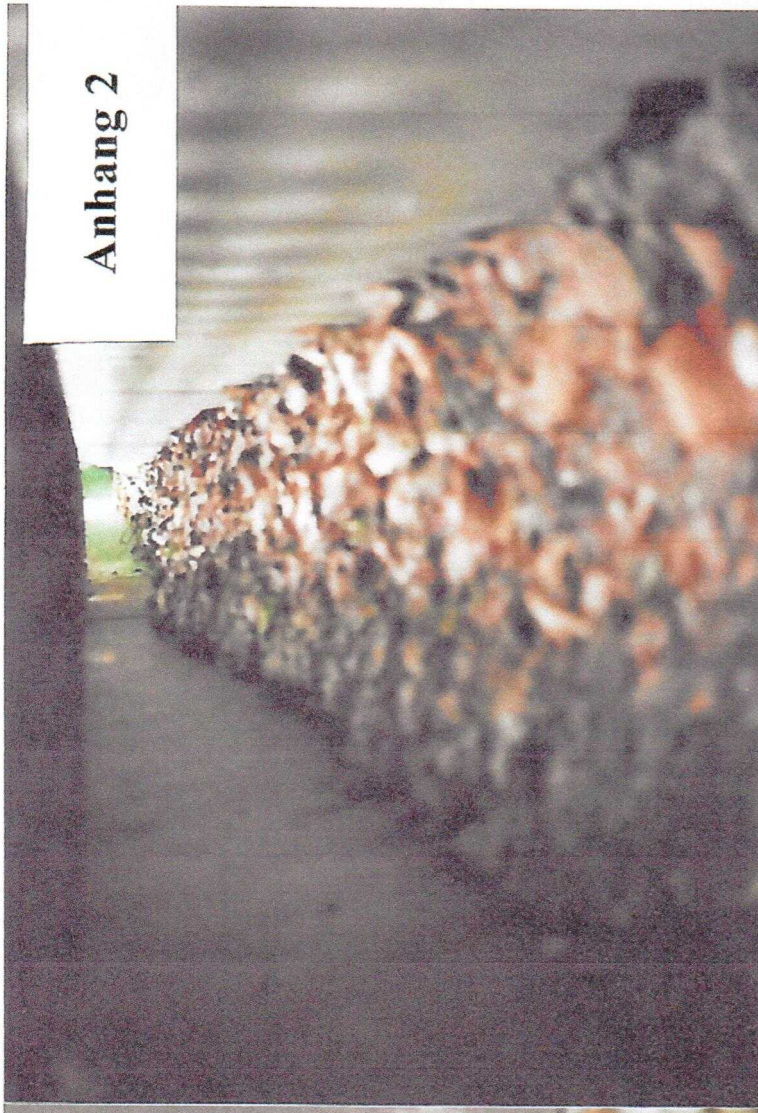
Gerd Sack

BUND Korschenbroich

Südliche Leiteinrichtung 01. Juni 2023

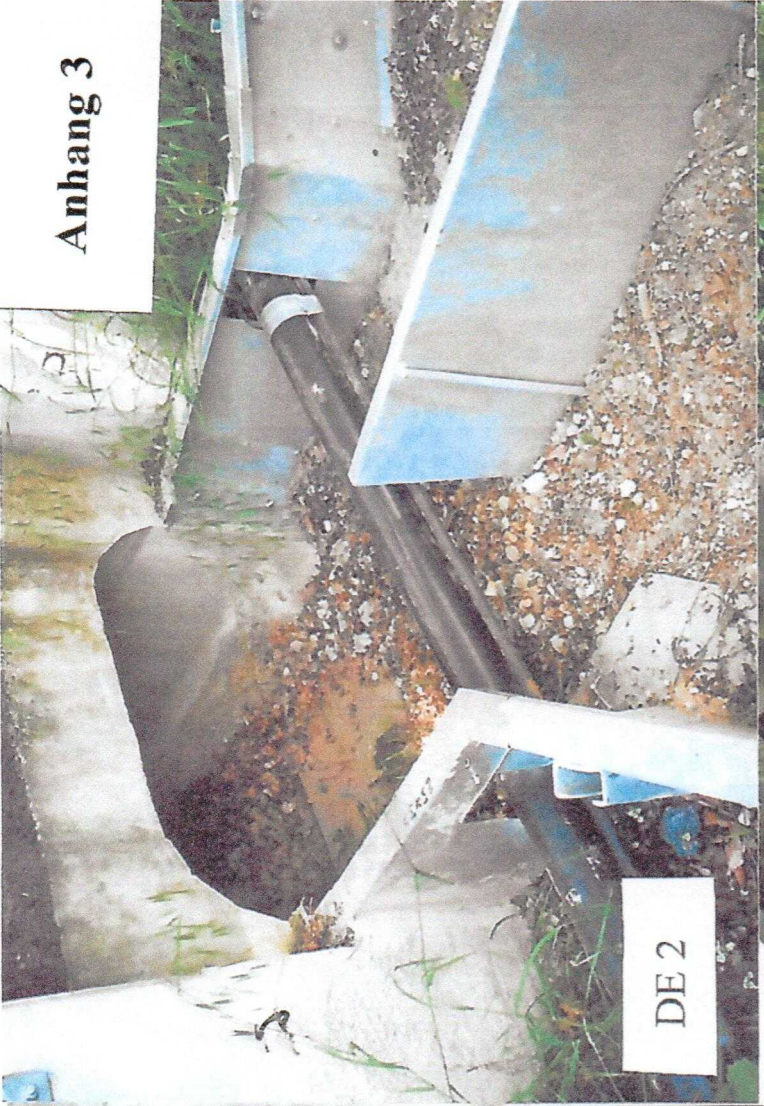


Anhang 2



Stopprinne Eingangsbereich Wanderweg Trietbach

Anhang 3





DE 4 zum Vergleich MAQ

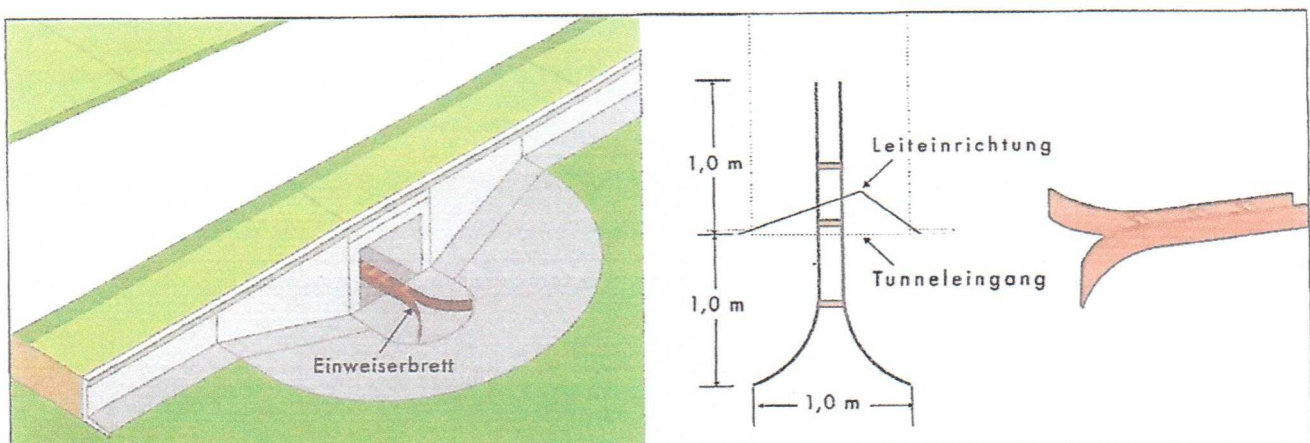


Bild 34: Einweiser an Tunneleingängen

Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich

Betreff: Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich

Von: Gerd Sack <gerd.sack.ava@gmail.com>

Datum: 11.08.2023, 18:27

An: Marina.Hebbecker@strassen.nrw.de

Sehr geehrter Frau Hebbecker,

ich beziehe mich auf unsere mail vom 29.6.2023 mit dem wir Ihnen unsere Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 19.6.2023 angekündigt haben.

Da mittlerweile alle Fakten vorliegen gehen wir davon aus, dass die Baumaßnahme (ASA) alsbald entsprechend dem Stand der Technik fertig gestellt wird.

Wir bitten um entsprechende Mitteilung.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack

BUND Korschenbroich

Nordstr. 79

41352 Korschenbroich

Tel: 02161 / 672533

— Anhänge: —

Amphibienschutzanlage Antwort mail vom 19062023.pdf	111 KB
ASA Anhang 1 11082023.pdf	1,0 MB
ASA Anhang 2 11082023.pdf	494 KB
ASA Antwortschreiben Straßen NRW.pdf	2,3 MB

Verteiler: Straßen NRW
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Korschenbroich
Landesbüro Umweltverbände NRW

Gerd Sack
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich
Tel: 02161 / 672533
Fax: 02161 / 675449
e-mail:
gerd.sack.ava@gmail.com

11. August 2023

Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich (Projekt 48-4007)

Sehr geehrte Frau Hebbecker,

ich nehme Bezug auf Ihr Mail vom 19.6.2023.

Wie Sie unserem Schreiben (neue Feststellungen) vom 29.6.2023 entnommen haben, wurden auch die Leitblenden nicht artgerecht und nach MAQ 22 ausgeführt.

In Ihrem Schreiben ist die Rede von „die genaue Ausführung der Maßnahme wird mit UNB (Rhein-Kreis Neuss) und BUND abgestimmt“.

Dies entspricht nicht der Realität, weil wir immer die Einhaltung der damaligen MamS und heutigen MAQ 22 gefordert haben.

Ihrer Bemerkung zur Länge der Leiteinrichtung -220 m- jeweils beidseitig der Straße ist zu entnehmen, dass in der Tat keine Kürzung der nördlichen Leiteinrichtung vorgesehen war.

Uns ist klar, dass es eine klare verfahrensrechtliche Abgrenzung des Risikomanagements zur Pflege- und Funktionskontrolle gibt. Nach den HRM ist ein Großteil der aufgezeigten methodischen Möglichkeiten auch auf ein Monitoring im Rahmen der speziellen Pflege- und Funktionskontrollen (s. PFK) übertragbar.

Es sei an dieser Stelle noch einmal erwähnt, dass der Ausführungsentwurf (wie von uns bereits dargelegt) eben nicht 1 zu 1 umgesetzt wurde.

Unsere Forderung nach den Querungsmöglichkeiten bezogen sich immer auf die Ausführungen der MAmS.

Zur Stellungnahme Straßen NRW

Die angekündigten Ausbesserungsarbeiten fanden bis heute nicht statt.

Lt. Ausführungsentwurf schließen beide nördlichen Leitelemente auf gleicher Höhe ab.

In Bezug auf die Durchlässe (DE) sollten die im Ausführungsentwurf bestehenden Böschungsneigungen beibehalten werden, um auch die MAQ und MAmS einzuhalten, sonst fehlen entscheidende Voraussetzungen für den Artenschutz.

Bei sachgerechter Ausführung erscheint der Eingriff in das Wurzelwerk des Strauchwerks nicht gravierend. Es ist nur ein junger Baum betroffen.

Anmerkungen zu den Durchlässen DE 1 – 4

Ihre Darstellung zu den Durchlasseingängen (DE 1 – 4) stellt sich vor Ort ganz anders dar.

So besteht zu keinem DE eine intensive Strauch- bzw. Baumvegetation (s. Anhang 1).

Es ist deshalb unerklärlich, warum die Böschungsneigungen nicht wie beantragt umgesetzt wurden.

Anders die Situation bei der südlichen Leiteinrichtung. Hier sind die Abstände zu vielen Bäumen nur wenige Zentimeter (s. Anhang 2).

Dies geht auch aus dem Leistungsverzeichnis (Straßen NRW) hervor, wie z. B.

02.00.0003 = Boden im Wurzelbereich aufnehmen (immerhin 10 m³).

02.00.0004 = Strauchbestand roden = 500 m²

02.00.0005 = Wurzelstöcke roden = 20 St.

02.00.0006 = Wurzelstöcke roden = 20 St.

02.00.0007 = Bäume fällen mit roden = 3 St.

Zum Thema Klimasohlplatten ist zu sagen, dass der BUND Korschenbroich diese nicht gefordert hat.

Wie der Stellungnahme des BUND zum Ortstermin zu entnehmen ist, waren uns die Betonplatten nicht bekannt.

Wie bereits erwähnt, sind die Mängel bis heute nicht behoben.

Die Wanderung der Jungtiere seit Ende Juni hat wegen der unsachgerechten Ausführung zu erheblichen Problemen geführt.

Wie im Schreiben vom 17. Februar 2023 (Nachtrag zum Bau der Amphibienleiteinrichtung (TK Linien im Bankett der L 381)) erwähnt, entscheidet der Wegebausträger (Straßen- und Wegegesetz NRW) über das „Wie“ bei der Verlegung von TK Linien.

Stand der Technik wird nicht beachtet.

Wegen der Steuergerechtigkeit sollten öffentliche Gelder für Einrichtungen (ASA) zumindest den Stand der Technik und Erlasse berücksichtigen, um der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden, wie im Sinne des Landesrechnungshofes und dem Bund der Steuerzahler.

Auf Grund der immer noch unbefriedigenden Situation bitten wir um konkrete Aussagen zur geplanten Mängelbeseitigung.

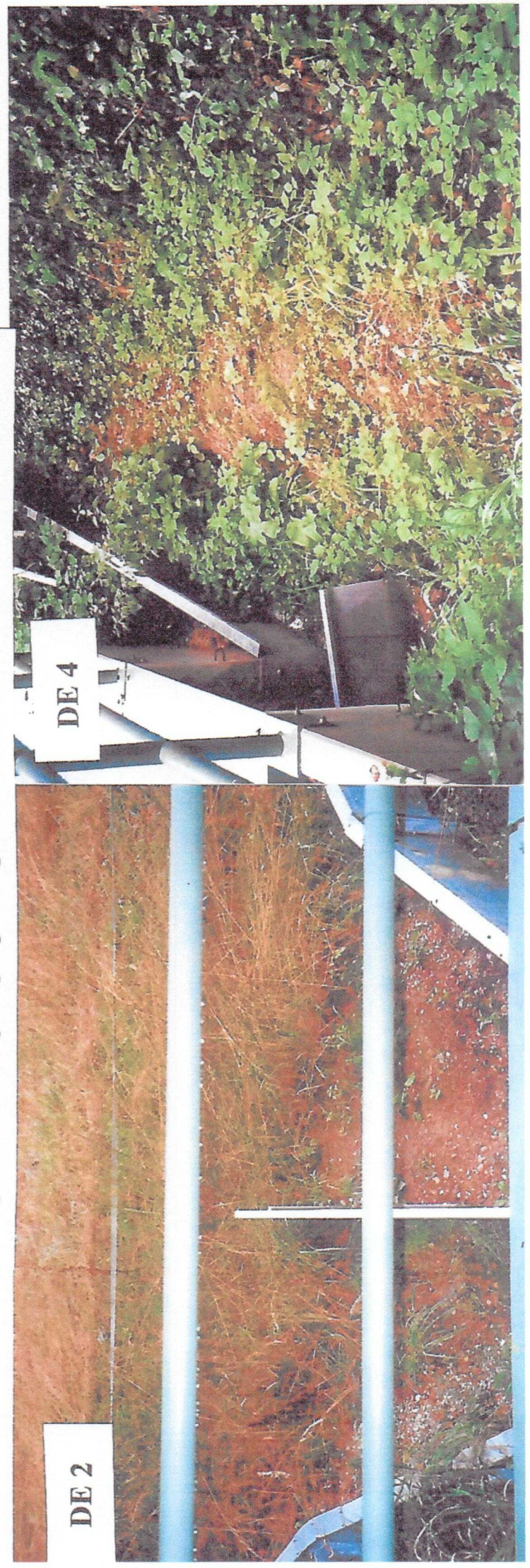
Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack

BUND Korschenbroich



Geplante Böschungsneigungen möglich -s. Entwurf; kein Strauch- und Baumwerk





**Südliche Leiteinrichtung
mit Wurzelentfernung an Bäumen**

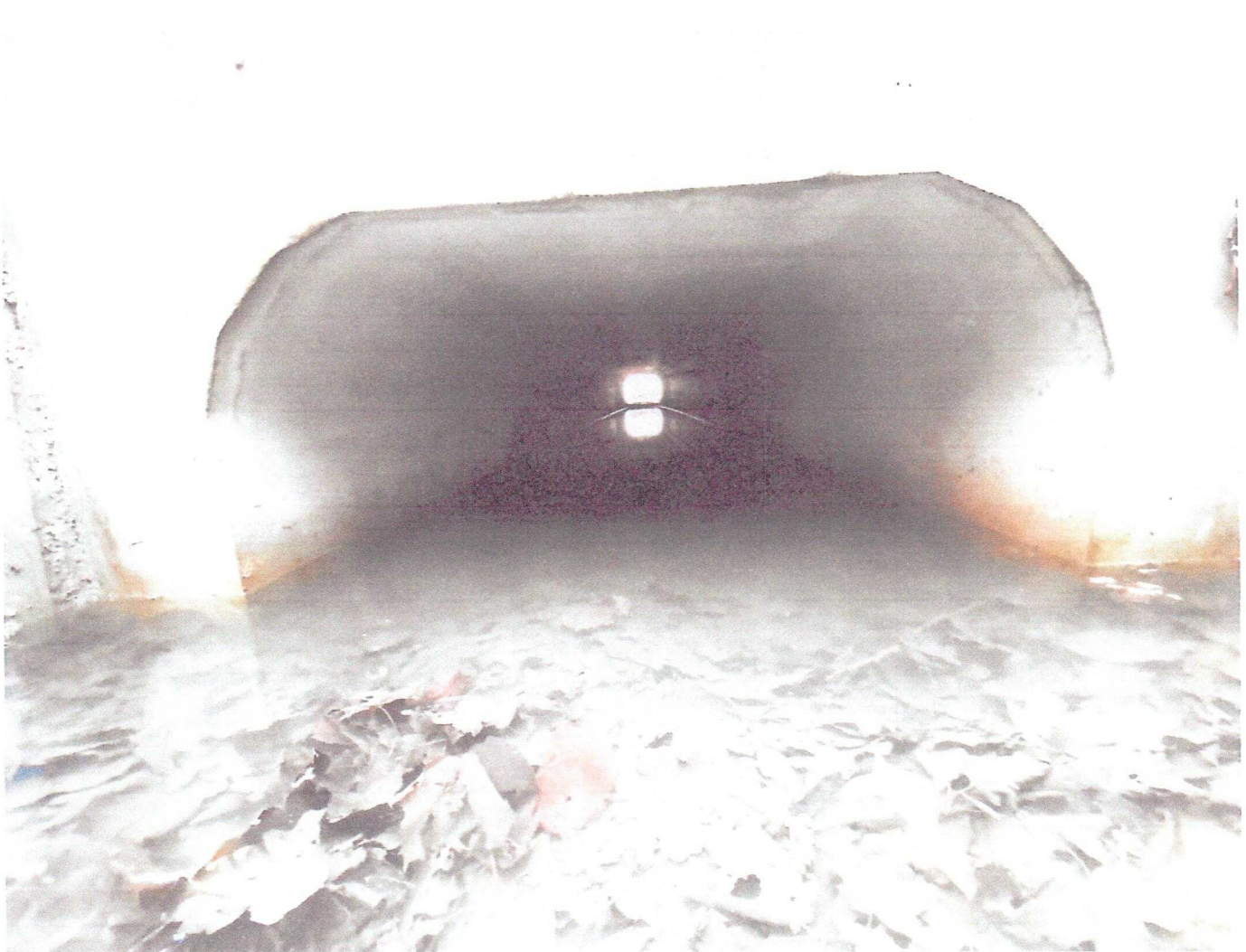


**DE 4
schlechte Versickerung
Tage lang**

Amphibientunnel L361 ist nicht nutzbar



Amphibientunnel L361 ist nicht nutzbar



Betreff: Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich

Von: Gerd Sack <gerd.sack.ava@gmail.com>

Datum: 06.12.2023, 17:20

An: Marina.Hebbecker@strassen.nrw.de

Kopie (CC): direktorium@strassen.nrw.de, Poststelle@munv.nrw.de

Sehr geehrte Frau Hebbecker,

ich beziehe mich auf Ihr Email vom 31.10.2023.

Die Situation der Amphibienschutzanlage (ASA) befindet sich nach wie vor in einem unbefriedigenden Zustand.

Die Gründe dafür sind vielschichtig.

In erster Linie bestehen berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Bauausführung sowie der Umweltbaubegleitung und Bauablaufplanung.

Wir haben immer wieder auf die frühere MAmS und die M AQ (2022) hingewiesen und dennoch wurden diese Vorschriften mißachtet.

Weder hat eine kurzfristige Problembewältigung noch Nachbesserung durch die Umweltbaubegleitung stattgefunden. Wir haben die Befürchtung weiterer Verzögerungen.

Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit Minister Oliver Krischer (Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW) habe ich das Thema der desolaten Amphibienschutzanlage aufgegriffen und ihm den gesamten Vorgang zukommen lassen, mit der Bitte um Unterstützung (Zulassungsfähigkeit des für den Artenschutz wichtigen Vorhabens).

Mit Übersendung der Akten im Jahr 2020 (Az. 68.4-40.01-5-142-19) wurden uns und der Unteren Naturschutzbehörde (RKN) Unterlagen zur Prüfung vorgelegt, die in der Praxis nicht umgesetzt wurden (Stand der Technik).

Relevante Arbeiten aus dem Leistungsverzeichnis wurden nicht ausgeführt.

Wir gehen davon aus, dass jetzt eine schnellere Nachbesserung erfolgt.

Der BUND Korschenbroich ist nach wie vor bereit, beim Monitoring eng mit Straßen NRW -Niederlassung MG- zu kooperieren.

Auf eine faire Zusammenarbeit.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack

BUND Korschenbroich

Nordstr. 79

41352 Korschenbroich

Tel: 02161 / 672533

Herr Oliver Krischer

Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen

Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich

Sehr geehrter Herr Minister Krischer,

am Freitag, 17. November 2023, haben wir anlässlich einer Veranstaltung zum Thema
Radverkehrsschnellwege Rheinisches Revier in Korschenbroich (Kleinenbroich) diskutiert.

Im Rahmen unseres Gespräches habe ich Sie zu dem im Betreff genannten Thema
angesprochen und um Ihre Unterstützung gebeten, was Sie zusagten.

Worum geht es?

Bereits 2013 hat der BUND auf Grund des großen Amphibienaufkommens auf der L 381 in
Korschenbroich eine Amphibienschutzanlage (ASA) beantragt.

Nach Erichtung der ASA im Jahr 2022 !! fand unter Beteiligung von Straßen NRW, der
ausführenden Straßenbaufirma und dem BUND Korschenbroich ein Ortstermin statt.
Der BUND stellte erhebliche Mängel fest.

Diese, nicht dem Stand der Technik ausgeführten Arbeiten (MAmS, M AQ), hat der BUND in
einem Schriftverkehr mit Straßen NRW klar dargestellt.

Danach wurde die persönliche Kommunikation eingestellt.

Auf Grund fehlenden Interesses seitens der Niederlassung MG (Straßen NRW) haben wir uns
an Frau Direktorin Dr. Beckefeld vom Landesbetrieb Straßenbau NRW in Gelsenkirchen
gewandt.

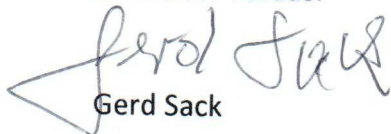
Es entstand ein interessanter Schriftwechsel.

Dennoch wurde bis heute nichts geändert (keine Behebung der Mängel).

Daher bitten wir Sie, uns in der Angelegenheit zu helfen.

Der gesamte Vorgang liegt bei.

Danke im Voraus.



Gerd Sack



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Oliver Krischer

Herrn
Gerd Sack
BUND Ortsgruppe Korschenbroich
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich

05 .02.2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 58.83.16

Marion Kretzschmar
Telefon 0211 4566-276
Telefax 0211 4566-
marion.kretzschmar@munv.nrw.de
w.de

Amphibienschutzanlage L 381 Korschenbroich

Ihr Schreiben vom 29.11.2023

Sehr geehrter Herr Sack,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie die von Ihnen beobachteten Mängel an der im Jahr 2022 errichteten Amphibienschutzanlage an der L 381 in Korschenbroich dokumentieren.

Ich begrüße ausdrücklich Ihr unermüdliches Engagement für den Amphibienschutz, das zum Bau dieser Anlage in erheblichem Umfang beigetragen hat.

Wie ich dem beigefügten Schriftwechsel zwischen Ihnen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW entnehmen kann, ist bereits Einiges in die Wege geleitet worden, um die bestehenden Mängel zu beheben.

Zuletzt hatte der Landesbetrieb Straßenbau Sie am 31.10.2023 darüber informiert, dass der Baufirma eine Frist bis zum 31.12.2023 eingeräumt worden sei.

Der Landesbetrieb Straßenbau hat mitgeteilt, dass die Regionalniederlassung Niederrhein zwischenzeitlich mit Ihnen einen Gesprächstermin für den 22.01.2024 vereinbart hat. Über die Ergebnisse wird mir der Landesbetrieb Straßenbau entsprechend berichten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Ich hoffe, dass die strittigen Punkte in diesem Gespräch abschließend geklärt werden können. Eine voll funktionsfähige Amphibienschutzanlage liegt schließlich im Interesse aller Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer